



✱
Benz.
199



194
Zur Verfassung

besonders

für

den landsäßigen Adel

des

Herzogthums Westfalen.



.....
1818.



V o r w o r t.

Ich hoffe, nicht ganz unbeachtet werden diese Blätter für unsere Provinzialgesetzgebung bleiben. Enthalten sie auch manches, was mit den Verhältnissen der neuern Zeit und ihren Pleonezien sich nicht vertragen will, Modificationen unterliegt — eine Verfassung, wie sie hier in leichten Umrissen dargestellt wird, unter welcher eine kleine Provinz von 88 Quadratmeilen und 130,000 Seelen in anscheinender Zufriedenheit einst existirte, kann der Geschichte und dem Reich nicht gleichgültig seyn. Doch — wird man mich fragen

gen — wie kann dieser kleine Punkt in dem großen Staat von 4900 Quadratmeilen und 10 Millionen Einwohner Gewicht auf seine Verfassung legen, wohl gar darin einen Typus für das umfassende Werk der Staatsgesetzgebung andeuten wollen?

In all den Jahren, wo mit der alten Verfassung und den Grundsätzen unserer Altvordern sichtbar der Wohlstand von uns wich, ist uns ihr Andenken nicht fremd geworden. Oft mahnte uns das Verkehrte, das frivole Temporisiren in der neuen Restauration der Staatsordnung an ihr herrliches Walten in vergangener Zeit. Sie bleiben uns heilig theure Wesen, wie dem Barbar seine Hausgötter — und wenn wir sie dem Oberstaat als ein Unterpfand unserer neuen Einbürgerung darbringen, uns auf immer von ihnen loszusagen, so opfern wir dahin das Theuerste, was wir besessen haben.

Die engherzige Politik hat die Verfassung der einzelnen Provinzen als Parodien der großen deutschen Reichsverfassung betrachtet und eins dem andern im Sturze nachrollen lassen. Aber

„der

„Der Zweck der großen Allianz, welche Europaß
„Befreiung von einem schimpflichen Joch beab-
„sichtigt und pünktlich ausgeführt hat, ist in An-
„scheidung Deutschlands durch die alliirten Mächte
„feierlich und öffentlich ausgesprochen worden:
„Aufhebung des Rheinbunds und Wiederher-
„stellung der deutschen Freiheit und Verfassung
„unter gewissen Modifikationen. Für diese Zwe-
„cke haben die Völker die Waffen ergriffen und
„die Staaten, welche der Allianz beyraten, er-
„klärten sich durch ihren Beyfall allein schon für
„denselben Zweck.“ (Worte des Fürsten Metter-
nich auf dem Wiener Kongreß in seiner Gegennote
an Wirtemberg vom 22sten November 1814.)

Wem hat nicht von schönen Hoffnungen und
frömmster Zuversicht das Herz gewallt, als ihn
das Jahr 1813 ins Feld der Ehre rief, als der
Friede in Paris am 30sten März 1814 des deut-
schen Vaterlandes Freiheit besiegelte und der Con-
greß sich zum Entwurf einer Verfassungsurkunde
für Deutschland bildete.

Damahlß sind diese Blätter entstanden, als ich
aus dem Felde in mein unglückliches Vaterland

zurückkehrte — sie gewannen an Umfang und Um-
bildung, wie unsere politische Inkorporation in
den Preussischen Staat in Erfüllung gieng — an
die unvergeßlichen Worte des Königs: „Meine
„Sache ist die Sache Meines Volks und
„Aller Gutgesinnten in Europa!“ (Verordnung
vom 17ten März 1813 Num. 163 der Gesetz-
sammlung) frische Hoffnungen aufrichtend, das
Vergangene versöhnend. —

Geschrieben den 1sten Dezember 1816.

I.

Ueber den Antheil des landsässigen Adels an der ständi- schen Provinzialrepräsentation im Herzogthum Westfalen.

Wir werden mit sorgfältiger Beachtung der früheren Ver-
hältnisse — eine ständische Verfassung erteilen.

Königliches Patent vom 21sten Juny 1815
für die westfälischen Provinzen.

Das Herzogthum Westfalen hatte von jeher, da es
einen integrirenden Theil des Erzstifts Cöln aus-
machte, eine ständische Repräsentation, die aus dem
landsässigen Adel (Ritterschaft) und den Städten be-
stand und an welcher das cöllnische Domcapitel, als
vicariirende Regentschaft und erster Landstand der
ger

gesamten curcöllnischen Lande, durch Abgeordnete Antheil nahm.

Die Urkunde vom Antheil des landsässigen Adels an der Standschaft beruht auf dem Prädialprincip, welches darin besteht, daß die Grundherrschaft eine Gewalt über ihre Hinterlassen — über die unbegüterte Klasse — aus dem Privatlandeigenthum erhielten. Mayer: Allgemeine Theorie der Staatsconstitution S. 27. 30. Daraus entsteht der Landsässigtstaat, wo die Grundherrschaft zu einem Volksverein sich mit einander verbanden und einen Staat auf dem Aggregat ihrer sämmtlichen Grundherrlichkeiten stifteten.

Dies ist die Urverfassung aller norddeutschen (altsächsischen) Staaten und so zeigt Tacitus, daß es keine Städte (a), aber außer dem grundherrlichen noch einen hörigen unfreien Stand gab, der keinen Antheil an der Verfassung hatte (b), daß alle wichtige Staatsgeschäfte in landrätigen Versammlungen — also von Freien verhandelt wurden (c), daß diese Versammlungen den Fürsten wählten (d).

(a) Tacitus: de situ, moribus et populis germaniae. Cap. 16 „nullas germanorum populus, urbes habitari, satis notum.“

(b) Von den Hörigen sagt Tacitus loc. cit. cap. 25 „servis — — frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit“ sie hatten kein Recht, wie Moser sagt, nunquam

quam momentum in civitate. Tac. am angeführten Ort.

(c) Tacitus l. c. cap. 11: „de minoribus rebus „principes consultant, de majoribus omnes — „Erste und Behren machten eigentlich den Körper der „Nation aus und auf ihrer Bewilligung beruhte „alles. Köster osnabrückische Geschichte 1r Theil „1r Absch. §. 27.

(d) Tacitus l. c. cap. 12 „Eliguntur in iisdem „conciliis et principes.“

Ein solcher Landsasiatstaat, war das Herzogthum Westfalen, denn hier waren:

1. Grundherrschaft mit einer Gewalt über die Hintersassen, welche sie bei der Standschaft vertraten wie eigenes Privatlandeigenthum. Köster: Erwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen §. 8. Die Städte, welche sich aus den Landfreien bildeten (a), erhielten mit dem Grundeigenthum (b) Antheil an der Standschaft (c).

(a) Der Chronozist des X Jahrhunderts Willekind von Corvey bey Meibom: scriptores rerum germanicarum tom. 1. pag. 609 sagt vom Kaiser Heinrich dem Vogler: „et primum quidem — ex „a grariis militibus nonum quemque eligens „in urbibus habitare fecit.“

(b) Nach dem Inhalte der landtägigen Verhandlungen vom July 1301 Köster: Erwas über die Verfassung §. 39 betrug ihr Antheil am Grundeigenthum ⁵⁰/₁₂₀ im Herzogthum Westfalen.

(a)

(c) Kindlinger zeigt in seinen Münsterischen Veysträgen 1r Band, Seite 4 nota b) daß im XIII Jahrhundert Domkapitel (prioseres praelati,) Landsassen (nobiles fideles, ministeriales liberi) und Städte die Repräsentation bilden.

2. Die Grundherrschaften hatten landtägige Verhandlungen, an welche die landesherrliche Macht gebunden war. (a) Im Herzogthum Westfalen war hierüber der Rezes über die Erblandsvereinigung der churcollnischen Landschaft in Westfalen vom 6ten July 1590 das Verfassungsgesetz (b).

(a) Im capitulare Carls des großen vom Jahr 803 cap. 19 heißt es: „ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter additae sunt et postquam omnes consenserint, manufirmationes — in ipsis capitulis faciant.“ Daher heißt es im ältesten Gesetz der Erzstift: collnischen Ediktsammlung 1 B. S. 442 vom Erzbischof Herrmann aus dem Jahr 1537: „mit zeitigen fürgehävren Rath guther vorbetrachtung und rechtem Wissen unseres ehrwürdigen Thumcapitels, Graven Ritter: schaft und gemeiner Landschaft obgemelts unseres Erzstifts Colln.

(b) Dieser recessus perpetuae concordiae ist in Kunde: Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungsländern sub Anlage A mit den landesherrlichen Bestätigungsurkunden abgedruckt zu lesen.

3. Die Grundherrschaften hatten Antheil an der Constituierung (Wahl) des Landesherrn (a).

(a)

(a) Kaiser Lothar erklärte 1131: „se non cuius-
„quam electionem approbasse, qui non omnium
„communitertam clericorum, quam laicorum
„suffragia tulisset,“ bey Brouwer: annales trevi-
renses liber XIII ad annum 1131; und im Chro-
nicon Coloniense wird vom Jahr 1298 gesagt:
„Was Wigbold Dombchant zu Cölln gekorn zu
„Nuß an das Bischofedom, allermaist von den Ede-
„len und von der Ritterschaft des Stifts.“ Im
angeführten Erblandevereinigungsrecess der chur, cöllni-
schen Landschaft in Westphalen von 1590 heist es S. 1.
„daß — — Wir Dechant und Capitel auch Ritters-
„schaft und Städte und gemeine Landschaft sampt
„und sonder keinen zukommenden Herren des
„Erzstifts von Cölln in künfftigen Zeiten zu
„lassen oder empfangen, noch ihme Keyde,
„Huldigung oder Gelöfde thun sollen, Er habe erst
„dieselbe Stück und Punkten beliebt bewilliget und
„zugelassen und soviel Ihnen dieselbe Stück und
„Punkten antreffen und berühren, gelobt und ge-
„schworen und darauf jeglichen Standt sein Sie-
„gel und Briefe geben, das thun zu halten und
„gänzlich zu vollentziehen nach Lauth der Vereinigung,
„inmaßen hernach geschrieben folgt.“ Kaiser Frie-
drich erklärt auf dem Reichstag zu Worms 1216:
„nullum principatum posse vel dehere nomine
„ejusquam alienationes ad aliam perso-
„nam transferri, nisi de mera voluntate
„et assensu principis praesidentis et ministeria-
„lium ejusdem principatus“ Pseffinger: Vitria-
rium tom. I. pag. 1523 und tom. III p. 334. Da-
her heist es bey Kleinforgen Westfälische Kirchenges-
schichte III. Theil S. 189 in der Urkunde vom 25sten
Aug. 1368, worin Graf Gottfried die Grafschaft
Arnsberg dem Erzstift Cölln überträgt: „de bona
„voluntate maturo consilio et beneplacito fide-
„lium castrensium et subditorum dicti
„comitatus“ sey der Uebertrag derselben gescheh.

Die

Die Landständische Repräsentation von Westfalen hat sich noch der besonderen Reichs : gesetzlichen Sanktion von Kaiser und Reich im Baadenschen Friedensschluß von 1714 zu erfreuen, wo es Art. XV heißt :
„Virtute hujus pacis dominus Josephus Clemens
„Archiepiscopus Coloniensis et — — — generaliter
„et integre restituuntur in omnes ditiones — —
„salvis tamen et illaesis manentibus Capitulorum et
„statum archiepiscopatus Coloniensis
„et reliquorum privilegii, uti per uniones
„tractatus et constitutiones stabilita sunt.“

Unter diesen Verhältnissen hatte das Herzogthum Westfalen, nachdem es von Heinrich dem Löwen und Gottfried von Hrusberg auf Eutkölln gelangt war, mehrere Jahrhunderte hindurch bis zum Frieden von Lüneville bestanden, durch welchen es an Hessendarmsstadt als Entschädigung abgetreten und diese Abtretung durch den Reichs : Entschädigungs : Hauptschluß vom 25ten Februar 1804 sanktionirt wurde. Jedoch enthält dieser Reichsdeputationshauptschluß S. 60 die ausdrückliche Bestimmung :

„die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf günstigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten — — werden.

Daß

Daß die Landstandschaft im Herzogthum Westfalen sich auf gültigen Verträgen zwischen Regent und Land — der Erblandesvereinigung von 1590 — und auf reichsgesetzlicher Sanktion — dem Baadenschen Friedensschluß von 1714 — gründe, ist gezeigt worden.

Während der Verhandlungen der Reichsdeputation wurde hinsichtlich der Säcularisationsstaaten, welche wie das Hochstift Münster in Theilung giengen, bestimmt: daß in denselben die bisherige ständische Verfassung nicht mehr statt finden könne. Originalabdruck der Protokolle der Reichstagshandlung von 1802 und 1803 §. 46. 1r Band Seite 166. In Ansehung des Herzogthums Westfalen hatte das kölnische Domkapitel, welches während der Sedisvacanz die Landesherrlichkeit ausübte und erster Landstand im Erzstift Köln war, in der zehnten Sitzung der Reichsdeputation darauf angetragen, daß das Herzogthum unzerstückelt an Hessendarmstadt kommen möge. Originalabdruck am angef. Orte §. 49. 1 B. S. 180, welches denn auch geschah.

Hinsichtlich solcher ungetheilten Säcularisationsstaaten ergieng also der Inhalt des §. 60 im Reichsdeputationshauptschluß, ganz nach dem Antrag der Churbrandenburgischen Subdelegation in der achtzehnten Sitzung:

„die

„die Verfassung der einer Regierungsveränderung
„unterworfenen Lande betreffend, scheine es billig
„und nothwendig, die politische Verfassung insor
„weit durch den künftigen Deputationsabschied
„sicher zu stellen, als sie auf gültigen Verträgen
„zwischen dem Herrn und Lande beruhe.“ Origis
nalabdruck u. s. w. S. 108. 1 B. S. 354.

Der Landgraf, nachherige Herzog von Hessen
Darmstadt, welcher in Gemäßheit vorsehender Ver
handlungen das Herzogthum Westfalen als Entschädi
gung an Frankreich abgetretener Länder erhielt, hat
den Rathheil des Landsässigen Adels an der Stand
schaft dadurch anerkannt, daß er am 16ten July 1803
durch den Landdrost den Landtag auf den 17ten August
1803 berief und im Ministerialrescript vom 30sten Jan
nuar 1804 ausdrücklich erklärte:

„die Qualifikation als Landstände und Berufung
„zu den Landträgen betreffend, sind Seine Land
„gräfliche Durchlaucht die Landständische Eigen
„schaft der qualificirten Edelleute sowohl, als der
„dazu berechtigten Städte und Freiheiten, zu krän
„ken nicht gemeint. Höchst Sie sind aber berech
„tigt zu fodern, daß Ihnen diese Eigenschaft und
„zwar bey den Edelleuten die persönliche sowohl
„als dingliche Qualifikation — und bey den Städti
„schen die Vollmacht der sie abschickenden Magistras
„te gehörig nachgewiesen werden.

Ebens

Ebenfalls wird in der Vermögenssteuer : Verordnung vom 16ten April 1804 (zum Behuf der Landes- schulden tilgungen im Herzogthum Westfalen) §. 51. gesagt : „Unsere treuehorsaamste Landstände sind „befugt, bey vorkommenden landständische Zusammen- „künften durch Deputirte die Einsicht von den ein- „geschickten Vermögens : Angaben in Gegenwart „eines Regierungs : Mitglieds zu nehmen und Un- „serer Regierung gutfindliche Erinnerungen vor- „zulegen.

Wie die Verhältnisse zwischen dem Landgrafen von Hessendarmstadt und dem Hofe von Saint Cloud sich fester knüpften, nahmen die Eingriffe in die bisherige ständische Verfassung zu; endlich erfolgte im Jahr 1806, in welchem noch von Seiten des Reichscammergerichts eine Verfügung zum Vortheil der klagbar gewordenen Stände gegen den Landgraf erschienen war, die gänzliche Losreißung vom deutschen Reichsverbande, der Eintritt des Landgrafen als Großherzog in den Rheinbund und am 1sten Oktober die Verordnung — Anlage A dieser Blätter — wodurch die ständische Repräsentation und Verfassung im Herzogthum Westfalen, wie im ganzen Herzogthum, aufgelöst und aufgehoben wurde.

Es fragt: ob der Großherzog diesen gewalthätigen Schritt aus unumschränkter Machtvollkommenheit, wie die Verordnung vom 1sten October 1806 sich ausdrückt, thun konnte? und ob der Erfolg zum Wohl der Provinz ausgefallen ist?

Daß der Großherzog nach Inhalt der Bedingungen vom Reichsdeputationshauptschluß §. 60. unter welchen er das Herzogthum Westfalen übernommen hatte, die ständische Verfassung desselben nicht umstoßen konnte, geht aus dem Gesagten genügend hervor. Er konnte es aber auch nicht vermöge der ihm durch die Rheinbunds-Acte vom 12ten July 1806 eingeräumten Souveränitätsrechte. In der erwähnten Bundesakte wird der Ausdruck: Souveränität in zweierlei Bedeutung genommen:

1. allgemein und hinsichtlich aller Staaten des einzelnen Bundesfürsten (subjektiv) als Unabhängigkeit vom Kaiser und Reich (a) und jeder Macht außer der Conföderation (b). In diesem Sinn sagt der Artikel 4 der Bundesakte: „der Titel Primas ist „aber mit keinem Vorzuge verbunden, welcher der „Souveränität, die jeder Conföderirte zu genießen „hat, entgegen wäre.

(a) Art 3. „Genannte Fürsten verzichten auf alle „Titel, die in Bezug auf die Reichsverfassung stehen, und am ersten August notificirt „jeder

„jeder insbesondere am Reichstage seine Trennung vom Reiche.“

(b) Art. 7. „Da die Fürsten unabhängig von Mächten seyn müssen, die der Conföderation fremd sind“ u. s. w.; weiter heißt es Art. 8. „Will einer der conföderirten Fürsten ganz oder zum Theil seine Souveränität veräußern, so darf es nur an einem der conföderirten Stände geschehen.“

2. insbesondere als höchste Regierungsrechte (a) (objektiv), größtentheils über ehemals unmittelbare, durch die Conföderationsakte mediatisirte Städte und Länder (b). Diese Souveränitätsrechte bestimmt der Artikel 26 der Bundesakte: „Unter den Souveränitätsrechten werden verstanden: die Rechte der Gesetzgebung, der Obergerichtbarkeit, der Oberpolizei, der Militairconscription oder Recrutirung und der Aufzügen.“

(a) Art. 25. „Alle Conföderirte besitzen mit voller Souveränität die reichsritterschaftlichen Güter, die von ihren Besitzungen umschlossen sind“ und Art. 34. „Die eventuelle Successionsrechte (der Bundesstände) allein bleiben verwahrt und zwar lediglich für den Fall, da das Haus oder die Branche aussterben würde, welche die dem Successionsrecht unterliegende Länder mit voller Souveränität entweder jetzt besitzt, oder durch diesen Vertrag besitzen wird.“ Daher unterscheidet die Bundesakte auch zwischen Souveränität und Eigenthum in der Landesherrlichkeit Art. 21, Art. 17, 18, 19, 20, Art. 22, 23.

(b) Art. 27. „Die gegenwärtig regierende (mediatisirte

B

„tis

„tisirte) Fürsten und Grafen behalten als Patrimo-
„nial und Privat Eigenthum alle Domainen ohne
„Annahme, die sie jetzt besitzen, die droits seigneur-
„reaux und feodaux, die nicht wesent-
„lich zur Souverainität gehören, nahe-
„mentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit,
„u. s. w. „Ihre Domainen und Güter werden rück-
„sichtlich der Auflagen gleich gehalten werden den Bes-
„sitzungen der Fürsten von dem Hause, unter des-
„sen Souverainität sie kommen.“

Ausdrücklich sind in den Art. 21, 22, 23, 24, 25, auch
in den Art. 17, 18, 19, 20 die Länder und Städte ge-
nannt, welche die Bundesfürsten mit Souverainität
(mit den Souverainitätsrechten des Art. 26) besitzen
sollen. Nirgends aber wird ihnen hinsichtlich ihrer
schon von ihnen besessenen (ihrer alten) Länder, dar-
über eine weitere Machtausdehnung, als der subjektive
Begriff der Souverainität: Unabhängigkeit von Kai-
ser und Reich, beigelegt.

Auch ist zu bemerken, daß der Großherzog von
Hessendarmstadt solche im Art. 21 und 24 der rheini-
schen Bundesakte (a) erworbene Besitzungen ausdrück-
lich in seinen Verordnungen durch die Benennung:
Souverainitätslande unterschied (b).

(a) Art. 21 „Darmstadt erhält das Burggrafthum
„Friedberg nur als Souverain, so lange der gegen-
„wärtige Burggraf lebt; nach dessen Tode aber auch
„mit Eigenthumsrechten.“ Art 24. „Sämmtliche
„nachgenannte Bundesstände werden folgende Souver-
„rainitätsrechte ausüben; nämlich ———

„Seit

„Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt
„über die Herrschaft Breunberg und Heubach, Herrschaft
„oder Amt Habigheim, Grafschaft Erbach, Herrschaft
„Ilbenstadt, den Theil der Grafschaft Königstein, den
„der Fürst von Stollberg : Gaderu besitzt, über die
„Besitzungen der Freiherren von Riedel, die von den
„Staaten des Landgrafen von Darmstadt umschlungen
„oder an dieselben grenzend sind, namentlich die Jur
„isdiction von Lauterbach, Stockhausen, Mors und
„Freienstein über die Besitzungen der Fürsten und
„Grafen von Solms in der Wetterau (mit Ausnahme
„der Klemmer Hohen : Solms, Braunsfels und Greifens
„stein) endlich über die Grafschaften Witzenstein und
„Veitburg und über das Amt Hessen : Homburg, wel
„ches die von den Landgrafen von Hessen : Darmstadt
„appanagirte Branche dieses Hauses besitzt.“

(b) So heißt es in der Verordnung vom 1sten Aus
gust 1808 wegen der Salzadministration; „in den
„mit dem Fürstenthum Starckenburg vereinigten, durch
„die rheinische Bundesakte höchstdenselben (dem Groß
„herzog) zugefallenen Souverainitätsland
„den.“ Die Großh. Hess. Ediktensammlung von 1808
Nummer II führt die Ernennungen der Beamten in
den Souverainitätslanden vom 20sten Jun
ny und 8ten July 1808 auf. Am Schluß der Ver
ordnung vom 12ten May 1809 wegen der Berg : Hüts
ten : und Hammer : Werke in den Souverainitäts
landen wird gesagt: „Uebrigens versteht sich von
„selbst, daß andere Privatpersonen in den Souve
„rainitätslanden in Rücksicht der Bergwerke
„eben so wie die Unterthanen in den alten Landen zu
„betrachten seyen.“ Dahin gehören ferner die Verord
nungen vom 21ten Febr. 1810 wegen der Berg : Hüts
ten : und Hammerwerke von Standesherrn — und vom
8ten Febr. 1811 wegen der niederen Polizei auf ein
zelnen Höfen. In der Verordnung vom 25sten März
1812 wegen Bürgerchaft der Weiber heißt es: „in den

„Souveränitätslanden und Entschädigungs-
„landen, welche den Großherzoglichen
„Staaten einverleibt worden sind.“

Die unumschränkte Machtpollkommenheit, auf welche der Großherzog bey Aufhebung der Stände sich bezieht, ist also kein Recht, das aus der Uebnahme der Provinz, welche unter den Bedingungen des Reichsdeputationschlusses §. 60 friedlich vom Reich an einen Reichsstand abgetreten wurde, kein Recht, das aus etwaigen Verpflichtungen der Landeshoheit zum Interesse des Rheinbundes, nach dem Inhalt der Bundesakte, noch weniger aus der Constitution floß, welche in allen Staaten der Deutschen eine ständische Repräsentation hergebracht hatte und also auch den Großherzog daran band, nie aber ihm urgebundene Gewalt verleihen konnte. „Der Grundsatz,“ äußert sich das schriftliche Votum der hannöverischen Bevollmächtigten (Gräfen Münster und Hardenberg) auf dem Wiener Congreß vom 21sten October 1814, „der Grundsatz: daß „der Verfall der teutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung teutscher Staaten (insofern diese „nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reich bezweckten) im rechtlichen Sinne „nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben. Ein „Repräsentationssystem ist in Teutschland „von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In
„wie:

„vielen Staaten beruheten dessen nähere Bestimmun-
„gen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landes-
„hern und Unterthanen; und selbst in denen Landen,
„wo keine ständische Verfassungen erhalten waren,
„hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte,
„welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlege-
„ten, sondern auch schützten. Kann man nicht zuge-
„ben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Terris-
„torialverhältnisse unter den Fürsten und ihren Un-
„terthanen (insofern diese auf die Reichsverfassung
„keinen Bezug hatten) nothwendig aufhob, so läßt
„sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den
„deutschen Fürsten und Buonaparte ge-
„schlossenen Verträge den Rechten ihrer
„Unterthanen de jure etwas vergeben
„konnten; sie durften kein Gegenstand der Trans-
„aktionen seyn. Kein Fürst würde wünschen, in
„dem Licht sich darzustellen, als hätte er mit einem
„fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine
„Unterthanen eingehen wollen, und selbst die
„Rheinbundsakte, weit entfernt, den Fürsten
„despotische Rechte einzuräumen, beschränkt die
„selben in wesentlichen Stücken. Ohne-
„hin blieb die Beendigung der Bundesgesetze aus be-
„sonderen Ursachen stets ausgesetzt. Eben so wenig
„läßt es sich behaupten, daß die späterhin mit den
„allirten Mächten geschlossenen Verträge in denen
„diese die Souverainitätsrechte der dem Bunde bey-
„tretenden Fürsten sichern, diese vorhin nicht
„les

„legaliter besessenen Rechte über ihre Untertanen ihnen hätten beylegen können oder wollen. Jene Rechte machten einmahl keinen Gegenstand der Transaktion aus; andern Theils liegt in dem Begriffe der Souverainitätsrechte keine Idee der Despotie.“ (Akten des Wiener Congresses 1r Band 18 Hest S. 68.) Mit welchem Rechte kann der Regent Treue von den Untertanen und Festhaltung ihres Huldigungseides fordern, wenn er selbst weder Treue noch eingegangene Verpflichtungen gegen seinen Oberherrn und sein Volk gehalten hat?

Die Verordnung vom 1sten Oktober 1806 führt zwar als Motiv an: daß die Verähnlichung der Verfassung und Rechte in sämtlichen Provinzen und der Verhältnisse von allen Untertanen zum Landesherrn eine Auflösung der Stände zur Wohlfahrt des Landes nöthig mache.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß das Großherzogthum Hessendarmstadt aus sehr verschiedenen Landes-theilen und Verfassungsrechten zusammengesetzt war. Aber der größte Theil hatte eine landständische Verfassung. Ständische Repräsentation ist aus dem Rationalgeist der Deutschen erwachsen und erzeugt Nationalwohlfahrt. Darüber bedarf es nicht der Wiederholung von Sätzen, welche längst und neuerdings von den deutschen Mächten auf dem Wiener Congreß

(a)

(a), namentlich von Darmstadt selbst (b) im Jahr 18¹⁴/₁₅ anerkannt worden sind. Aufhebung aller Volksrepräsentation erzeugt freilich ein verähnlichtes Verhältniß aller Unterthanen zum Landesherrn — ein Sklaven-Verhältniß. Der Großherzog hatte vermöge seiner Landeshoheit das Recht, die landständische Verfassung in allen seinen Staaten auf gesetzlichem Wege zu verähnlichen, zu vereinfachen. In allen hatte der landsässige Adel Antheil an der Standschaft — das Prädiatprinzip konnte nicht ausgeschlossen werden.

(a) Artikel 11 der Artikel, welche bey der Conferenz der fünf teutschen Mächte (Oestreich, Preussen, Bayern, Hannover, Würtemberg) zur Grundlage geworden haben. Vorgelegt im Nahmen der Höfe von Wien, Berlin, und Hannover in der Sitzung der teutschen Comité am 16ten Oktober 1814. (Acten des Wiener Congresses 1r Band. 18 Hest. S. 61.)

(b) In der von Hessendarstadt mitunterzeichneten Note der 29 teutschen souverainen Fürsten und Städte vom 16ten November 1814 heist es: „Namentlich sind sie (die Unterzeichneten) damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen teutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt werde. — Wobey übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen überlassen bleibt.“
Acten des W. C. 1 B. 1 H. S. 74.

Das alles übergehend überträgt die Verordnung
vom

vom 1sten November 1806 die Vertretung des Volkes den Landeskollegien (den Regierungen,) welchen das Beste des Landes nicht minder heilig sey, als den Ständen. Abgesehen davon, daß der Zweck einer Landstandschaft dieser ist: das Volk gegen eine, besonders durch die Hessendarinstädtische Verordnung vom 14ten July 1804 (a) und noch bestimmter durch die Verordnung vom 12 May 1814 (b) gegen alle rechtliche Reklamationen und Inhibition der Justizbehörden freigerichtete, Regierung zu vertreten und daß die Mitglieder der Regierung nach der sprüchwörtlichen Autonomie: „Niemand kann zwei Herrn zugleich dienen“ — als besoldete Beamten des souverainen Landesherrn (ohne Reichsgericht) durch die Selbsterhaltungspflicht an den Landesherrn geknüpft sind und, als Repräsentant der Landesherrschaft in deren Rahmen sie ihre Verfügungen erläßt, die Regierungsbehörde nicht als Repräsentant des Volkes betrachtet werden konnte, verdient es auch bemerkt zu werden, daß im Jahr 1806, so wie späterhin, das Personal der Regierung für das Herzogthum Westfalen in Arnberg nur höchstens drei Mitglieder zählte, welche in Westfalen geboren oder angestellt gewesen waren, also das vaterländische Interesse gegen eine Ueberstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$ behaupten sollten.

(a) In dieser Verordnung heißt es: „Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, gütigst zu verordnen: „daß hinführo von Polizeiverfügungen kein Re:
„furs

„Kurs mehr an die Justiz: Behörde statt
„sünden, dagegen, wenn in einzelnen Fällen Stoff zu
„einer Beschwerde vorhanden wäre, jedem freistehen
„soll, den Refurs an die Landesregierung, als obere
„Polizeibehörde, zu nehmen — — von welcher — —
„der weitere Refurs an das geheime Ministerium, dem
„die oberste Leitung der Polizei anvertraut ist, genom-
„men werden kann.“

(b) In dieser Verordnung §. 1. wird gesagt: „In allen
„Sachen, in welchen sich unsere administrative
„Behörden als competent ansehen und
„deshalb Verfügungen erlassen, haben sich die Jus-
„tiz: Behörden aller gegen Letztere gerichteter Inhi-
„bitionen und in das Verfahren der administrativen
„Behörden eingreifenden Proceuren zu enthalten.“

So ist denn auch nicht, wie die Verordnung vom 1sten Oktober 1806 verspricht, thätiger und wirksamer am Wohl der Unterthanen gearbeitet worden. Der Steuerfuß welcher bis zum Jahr 1806 gelinde bloß aus Schatzungen, Rittersteuer, einer Landes-schuldentilgungssteuer und einem niedrigen Stempel bestand, erhielt außer dem Bestehenden unendliche Verzweigungen: Kriegs: Consumtions: Gewerbe: Col: lateralerbchafts: Vieh: Bürger: Steuern, Erhöhung des Stempels — auch wurde von der Verwaltung der Vermögenssteuer zum Behuf der Landesschuldentilgung nie eine zur Beruhigung des Publikums — der Zahlenden sowohl als der Gläubiger gereichende in der Verordnung (a) versprochene Abrechnung bekannt.

(a) Verordnung der Landesschuldentilgung ¹⁸⁰⁶
vom

vom 16ten April 1804 §. 52. „In Betreff der Rechnungs- Ablage über die von dieser Steuer erhobene Gelder werden Wir hienächst insbesondere das Erforderliche verfügen.“

Selbst gegen den Inhalt der am Schluß der Verordnung vom 1sten Oktober 1806 enthaltenen feierlichen Zusicherung: daß die fälligen oder ordnungsmäßig aufgekündigten Capitalien der ständischen oder von den Ständen garantirten Darlehn nach den bisher bestandenenen Normen abgetragen werden sollten, wurde unter dem 11ten Dezember 1813 durch eine höchste Verordnungs- ein auf zwei Jahre nach erfolgtem Friedensschluß ausgedehntes suspensorium angeordnet (a).

(a) In dieser Verordnung heißt es §. 1. „Vor Ablauf zweier Jahre nach erfolgtem Friedensschluß soll keine Aufkündigung der auf Unseren Domainen und Landen haftenden Staatsschulden angenommen werden. Alle bis dahin erfolgende Aufkündigungen sind als nicht geschehn zu betrachten“ — und §. 5. „Vorstehende Bestimmungen gelten für alle bey den vorhin landständischen und bey den Steuer- Cassen angelegte und darauf haftende Capitalien.“

Und in dieser Periode unumschränkter Machtvollkommenheit erschienen gegen den Inhalt der Verordnung vom 1sten Oktober 1806, welche eine Verähnlichung der Rechte für alle Hessische Unterthanen verspricht, ausschließlich für das Herzogthum Westfalen die so nachtheilig auf die Wohlfahrt der Provinz einwirkende Verordnung der Theils
bar:

barkeit aller Bauergüter vom 5ten November 1809 (a) für den unvertretenen Bauernstand und die in wohlverworfenes Privatrecht eingreifende Verordnung des Abzugs von $\frac{1}{5}$ aller gutherrlichen Gefälle vom 27sten Februar 1811 (b) für den unvertretenen Gutsbesitzerstand.

(a) Diese Verordnung ist als Anlage zur dritten Abhandlung über das rechtliche und Staatswirthschaftliche Princip in den bäuerlichen Verhältnissen des Herzogthums Westfalen sub Anlage C. unten abgedruckt. §. 4. derselben sagt: „alle — — bisher geschlossene Güter, Colonien, Kotten sind von jetzt an — — unbeschränkt theilbar.“

(b) Diese Verordnung ist als Anlage D zur vierten Abhandlung über den abzug eines Fünftels von allen gutherrlichen Rechten und Gefällen, wo ihre Rechtswidrigkeit auseinandergesetzt wird, unten abgedruckt.

Die Ansprüche des landläufigen Adels im Herzogthum Westfalen auf Antheil an der Landstandschafft gründen sich also:

1. auf der Verfassung nahmentlich auf dem Prädialrechtprinzip der Constitution. Gelehrte Publicisten haben ihm zwar das Nationalgerichtsprincip entgegenstellen wollen, d. i. das freie Dispositionsrecht der ganzen Nation über die Hoheit als ihr Eigenthum. Aber unläugbar hat jenes vor diesem wegen der mässi gen Zahl von Köpfen, welche am Constitutionsvertrage Antheil nehmen, wegen der Allgemeinheit und Einfach:

sachheit des Interesse, wodurch sie bey Ansicht und Behandlung der Nationalangelegenheiten geleitet werden (a), den entschiedenen Vorzug vor einer auf dem Nationalgrundsätze beruhende Constitution, die durch nichts gegen die künftigen Wechsel des Gemeinwillens und eine daraus entstehende Anarchie garantirt wird.

(a) Dieser Geist hat sich mit Erfolg in dem Theil der Standschaft vom Herzogthum Westfalen bewährt, welcher aus dem landsässigen Adel bestand (in der Miterschaft.) Diese Standschaft war es, welche die Leibeigenschaft 1716 ihrer gehässigsten Seite entleidete — alle häuerliche Abgaben auf eine immer bestimnte Pacht setzte — Erbpacherverhältnisse den Bauern ertheilte — (s. die III. Abhandlung über das rechtliche und staatswirthschaftliche Prinzip in den häuerlichen Verhältnissen des Herz Westfalen unter S. 3. not. e). Sie war es die im Jahr 1793 freiwillig zum Reichskriege gegen Frankreich $\frac{1}{3}$ der Kriegskosten übernahm und aus eignen Mitteln bestritt. Koster: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westphalen S. 19, 21; ungeachtet sie zu dem übrigen Grundbesitzthum von Städten und Bauern in Verhältniß von 8 zu 120 stand. Koster am angef. Ort S. 39. S. 53. Sie war es endlich, die zum Schutz des Bauernstandes gegen die städtische Uebervorthellung 1801 auf Errichtung eines richtigen Grundsteuererkassers mit den überwiegendsten Gründen der Staatswissenschaft und der Rechtlichkeit bestand. Koster am ang. O. S. 38. Seite 46.

2. in den von den hohen Mächten, namentlich Seiner Majestät dem König von Preußen zuerst ausgesprochenen Bestimmungen auf dem Wiener Congress.

Von

Von allen hier versammelten höchsten Mächten war Preußen die erste, welche schon am 14ten September 1814 in dem Entwurf der Grundlage zu einer deutschen Bundesverfassung Art. 7. (Akten des Wiener Congresses 16 B. 18 Hest. S. 48.) den Grundsatz einer landständischen Verfassung für alle Staaten des Bundes mit dem Zusatz aufstellte, daß diese Landstände

„bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisirten vormahligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen und ausserwählten Ständen.“

Im Geiste dieses Antrags ist der Artikel XIII der deutschen Bundesakte vom 8ten Juny 1815 redigirt: „In allen Bundesstaaten wird eine ständische Verfassung statt finden —“ und heißt es im Artikel XIV: „Dem ehemaligen Reichsadel werden — — — Antheil der Begüterten an Landstandschaft — — zugesichert.“

* * *

Möge der von Preußen so laut und unveränderlich auf dem Reichstage 1802 und dem Wiener Congress 1814 ausgesprochenen Liberalität, überall die ständische Repräsentation zum Element der Staatsver-

verwaltung zu erheben, sich die gerechte Bestimmung anschließen — welche wir von des Königs Rechtswollendem Herzen erwarten dürfen — daß dem landsässigen Adel des Herzogthums Westfalen an der durch die königliche Verordnung vom 24sten Mai 1815 und das Besignahmepatent des Herzogthums Westfalen zugesicherten Provinzialrepräsentation sein rechtlich und geschichtlich begründeter Antheil erhalten werde.

II.

Ueber die Steuerfreiheit des landsässigen Adels im Herzogthum Westfalen.

Vielmehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht: das Bestandene gradhin zu verwerfen, blos weil die künstlichen Berechnungen der Theorie etwas Anderes wollen; nicht: als eine ehrwürdige Uebersieferung des Alterthums es in unveränderter Gestalt zu bewahren; sondern: es in die gegenwärtigen Verhältnisse des Staats in die Bildung unseres Volks und in die Forderungen der Zeit verständig einzufügen.

Rede des Fürsten Staatskanzlers bey Eröffnung des Staatsraths in Berlin den 30sten März 1817.

Schon mehrmahl ist von den Tagpublicisten (a) die Behauptung besprochen worden, als habe der landsässige

für

ßige Adel in Westfalen seine ständische Repräsentation dazu benutzt, sich ehehin steuerfrei zu machen. Diese Behauptung ist aus der Stelle des recessus perpetuae concordiae (als Anlage sub B. unten abgedruckt) zwischen Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Westfalen de anno 1654 gefolgert worden, wo es heißt: „Erstlich soll und will ein löblicher Stand „von Städten nun und zu den ewigen Zeiten die Ritterschaft und aller Adeliccher unschätzbarer Güter „und Sige Possessores und Bewohner von allen „Oneribus, es seind gleich Reichs Land; oder andern freiwilligen Steuern und Schatzungen, wie dieselben vor diesem freywillig beygelegt oder inskünftig zu des Reichs: Crantz; oder Lands Besten für nöthig oder nützlich erachtet werden, es geschehe auch „wie, und unter was Praetext es wolle exempt, frey „und zumalen nicht schuldig oder gehalten zu seyn, „vor sich und alle ihre Nachkömmlinge erkennen und „declariren.“

(a) Rheinisch-Westfälischer Anzeiger vom 5ten July 1817 nro. 54 unter dem Artikel Verfassung.

Es entspann sich darüber im Jahr 1800 eine Uneinigkeith zwischen Städten und Ritterschaft und ein Prozeß beyhm Reichscammergericht zwischen Landsherrn und Ständen (a), der aber nicht zur öffentlichen Rechtsvollstreckung kam, indem die aufgedrungenen Verhältnisse des Rheinbundes dazwischen traten und
der

Territorialstaaten und erlosch sobald der Reichsverband sich auflöste; die Einmischung der Stände gründete sich auf der inneren Verfassung jedes einzelnen Territorialstaats und kann nur dann aufhören, wenn die ständische Repräsentation auf eine zu Recht bestehende Art aufgehoben ist. Der ersten Extinktion trat für das Herzogthum Westfalen mit dem July 1806 ein, wo es, als integrierender Theil des Großherzogthums Hessen in den rheinischen Bund aufgenommen, aufhörte, ein Territorialstaat des teutschen Reiches zu seyn und unter dessen Gesetzgebung zu stehen (b) — die letztere wurde durch die Hessische Verordnung vom 1sten Oktober 1806 *via facti* aus dem Wege geräumt. (c)

(a) „Eine solche Beschränkung von Außen her hemmte einmahl die Thätigkeit der innern Gesetzgebung, sie behandelte juristisch, was staatswissenschaftlich behandelt werden mußte, verhinderte die Befolgung freier selbstständiger staatswissenschaftlicher Ansichten. Sie war in ihrer Art eben so verkehrt, als ein stereotypisch abgefaßtes Recht“ meynet Harfcher von Almendingen in seinen politischen Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft S. 399.

(b) Rheinbunds; Akte Artikel 2: „Alle Reichsgesetze sollen rücksichtlich der genannten Fürsten, ihrer Unterthanen und Länder null und nichtig seyn.“

(c) Vergl. die vorhergegangene Abhandlung I. über den Antheil des landsässigen Adels an der ständischen Provinzialrepräsentation im Herzogthum Westfalen nebst der Verordnung sub Anlage A.

Was aber vor einer solchen Auflösung des Reichsverbandes und der ständischen Verfassung *materiell* gesetzlich in der Reichsgesetzgebung gegründet durch Sanctionirung verfassungsmäßiger Stände und feierliche Bestätigung des Landesherrn *formell* gesetzlich geworden — kann nicht anders als rechtsverbindend angesehen werden, und wir wollen daher, eh wir zu der ständischen Behandlung, zum Formellen, übergehn, das Materielle der im Recept über die Steuererfreiheit des landsässigen Adels ausgesprochenen Gesetzgebung aus den Quellen der Geschichte und der Reichsgesetzgebung beleuchten.

* * *

Eh es zur Verbindung der verschiedenen deutschen Patriarchate zu einer Heermannie kam, wie sie Möser in seiner Osnabrückschen Geschichte 1r Theil 1r Abschnitt S. 21 nennt, können wir uns keine Steuerfassung denken; jede Familie Haushaltung unterhielt sich selbst und durch die Pacht der Leute (*servorum* des Tacitus Germ. c. 25). Wo sich aber mehrere Haushaltungen zu einem Markverein (*civitas* des Tac. Germ. c. 15) verbunden hatten, da mußte dem Haupthof, wie ihn Rindlinger in seinen Münsterschen Beyträgen II. Band S. 2. bezeichnet, (dem *principi* des Tac. G. c. 15) schon etwas gereicht werden, *quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.* (Tac. G. c. 15) dies geschah *viritim* (Tac. G. eod.)

— mittels einer Kopfsteuer. Außer dieser Bensteuer und dem Antheil am Wehrgeld Brüchten bey vorgefallenen Vergehungen (pars mulctæ des Tac. G. c. 12 quæ regi vel civitati—ex solvitur) hatte der Staat noch den Tribut benachbarter Völker (finitimarum gentium dona des Tac. G. c. 15, quæ non modo a singulis, sed publice mittuntur, electi equi, magna armaphalerae torquesque; jam et pecuniam accipere docuimus. Für die Vertheidigung des Vaterlands zog alles (a), sogar Weiber (b) ins Feld und wenn wir die Befolge als ein den stehenden Haustruppen ähnliches Institut ansehen wollen, so zeigt uns Tacitus, daß ihr Sold aus der Beute (c) und den Geschenken der Nachbarstaaten (d) bestritten wurde. Der Krieg ernährte sich also selbst ohne Steuern (e)

(a) Tac. historiarum lib. 4. cap. 22. „Cuique genti — inire praelium mos est. Römer hält in seiner Donabrückischen Geschichte 1r Theil 1r Absch. §. 20, diese allgemeine Kriegsverpflichtung für eine Hof- oder Erb-Last („indem es sehr unbillig seyn würde jeden Kopf mit gleicher Last zu beschweren.“ und 1r Th. 1r Absch. §. 31. not. a) „für Sold gehen zehn Söhne von einem Hof in den Krieg, wenn sie aber vom Hof dienen müßten, so würde ein Vater vieler Söhne der unglücklichste seyn.“ —) Ich halte sie nicht dafür, denn damals galt es, wenn der Krieg einbrach, Freiheit von außen und innen, daher zogen Alle aus. Unter den Carolingern erfolgte diese Staats- und bürgerliche Freiheit, da blieben Viele zurück, und es mußte daher zur Controlle durch das Grundvermögen und zu Strafen geschritten werden, wenn der Heerbann zu stellen war.

(b)

(b) Tac. G. c. 7.: „et in proximo pignora :
„unde feminarum ululatus audiri.“

(c) Tac. G. c. 14.: „materia munificentiae per
„bella et raptus.“

(d) Tac. G. c. 13. „Expetuntur—legationibus
„et muneribus — (apud finitimas gentes) or-
„nantur.“

(e) Die Römer dachten darüber anders: „neque
„quiesgentium sine armis, neque arma sine sti-
„pendiis neque stipendia sine tributis heberi pos-
„sunt meynnt Cercalis bey Tacit. historiarum lib.
4. c. 74.

Lange ist die Steuerfreiheit des erbfreyen Grund-
eigenthums von dem altsächsischen Volke behauptet
worden (a) und beruhete auf dem Grundsatz, daß bey
freyen Wehr ingenno des Tacitus G. c. 25.) Frey-
gut seyn und nur Ueberwundene, Juden und Leibeigene
Steuer zahlen müssen. Röster: Etwas über die Ver-
fassung des Herz. Engern und Westphalen §. 12. und
wie bey Tacitus histor: lib. 5. c. 25 von den Batavern
behauptet wird: sibi non tributa — — indici,
proximum id libertati, so heißt es noch im Jahr 1451
im Staatsarchiv des R. Cammergerichts 1r Theil S.
301 und 327: „es sey die Geldanlage bey Deutscher
„Nation nicht üblich.“

(a) Poeta Saxo in seiner Ode von 803 bey Leibnitz
Bruno de bello Saxonico bey Freher. Moser Osna-
brücksche Geschichte 1r Th. 2r Abschn. §. 46. not. c.)

Dies

Diese Ordnung erhielt sich bis in die Zeiten der Carolingischen Dynastie, welche die Idee des Freiguts durch den Heerbann (a) vernichtete. Carl der Große verordnete nämlich, daß jeder freie Gutseigenthums (mansus) in den Heerbann, wo er sich selbst ausrüsten und unterhalten (c) — vom Grundvermögen steuern mußte — (d), gezogen werde.

(a) Vom Heerbann findet man schon eine Verordnung des Königs Hunsdrum von 583 Goldast Collect Const. imp. 1 Th. S. 12.

(b) „Quicumque — de proprietate — de proprio suo habere videtur, in hostem pergit“ sind die Worte der Capitalarien bey Balluzzi und „Quicumque liber mansus quinque vel quatuor aut tres de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat.“ bey Limnaeus.

(c) Capitulare II. von 812 c. 8.

(d) Capitulare I. von 812 c. I.

Außer der Abneigung, die der freigewohnte Deutsche allen solchen Zwangsinstituten entgegenstellte, hatte der Heerbann noch das Schädliche, daß der Heerbannist entweder im Heerdienst, oder durch die aufs Ausbleiben gesetzten ungeheuern Strafen (a) verarmte und sich lieber dem Grafen in Hörigkeit gab (b), der ihm als Vorgesetzter mit einer Exemption heraus half (c). Diese, die Befreiungen der Geistlichkeit und
ih:

ihrer Mündlinge (d), das Aufkommen der Ministerialität und Lehnsverhältnisse (e) brachten den Heerbann, wie überhaupt die Eigenthumsehre, ganz in Verfall und Kaiser Otto der Große war der Letzte, der ihn noch einmahl ins Leben zu rufen versuchte.

(a) Auf das eigenmächtig: Ausbleiben setzte das Capitulare II. von 805 c. 19 und spätere Capitularien die Strafe von 60 solidis oder ungefähr 840 Berliner Scheffel Roggen nach den Getreidesteuern Karls des Großen. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände 1r Th. S. 193.

(b) Capitul. III von 811 c. 3, 5. „Usque dum
„pauper factus volens nolens suum proprium tra-
„dat — alii vero, qui traditum habent, absque
„ullius inquietudine domi resideant.“

(c) eodem: „Illos, qui habent, quod dare possint, ad propria dimittunt.“

(d) Kaiser Ludwig der Fromme stellte 817 zu Aachen ein Verzeichniß von 18 Klöstern auf: „quae
„nec dona nec militiam dare debebant, sed solas
„orationes pro salute imperatoris vel filiorum
„ejus et stabilitate imperii,“ bey Baluzzi. Capitularia regum Franc. t. I. p. 589.

(e) Die Kaiser zogen gleich in ihren Römerzügen die Reichslehnsleute tüchtig heran. Vergl. die Constitution Carl des Dicken von 881 Goldast Collect. constit. imper. 2r Th. S. 208.

Der Heerbann ist die erste Besteuerung freier Weh-
ren nach ihrem Grundeigenthum, welche durch Kriegs-
noth

noth und die Idee der allgemeinen Landesvertheidigung herbeigeführt wurde, aus der sich die späteren Reichskriegskosten entwickelt und zur allgemeinen Steuerpflicht, wo es die Reichshülfe foderte, vervollständigt haben.

Die Reichskriegskosten treten mit der Befestigung des Rheinverbandes (a) — des Landfriedens — in unsere Geschichte ein. — die Constitution Kaiser Maximilians von 1495 ist in dieser Hinsicht die älteste bekannte (b) — sie haben die Vertheidigung des Vaterlands (c) und den Landfrieden zur Bedingung und begründen darin die allgemeine Mitleidenheit (d). In diese Ansicht gieng die Provinzialrepräsentation des Herzogthums Westfalen ein, als sie im recessu perpetuae concordiae von 1654 das Princip aufstellte: daß die adeligen unschätzbaren Güter zwar nach wie vor für steuerfrei zu erkennen,

„dafern jedoch der allgemeine Feind der Christenheit das h. röm. Reich feindlich angreifen und zu dessen Rettung auf gemeinen Reichstag, Ihro röm. kais. Maj. von Churfürsten und Ständen des Reichs einige Türkensteuer eingewilligt würde, so wollen auf vorgehenden Landtag, die Ritterschaft und der adligen Güter Besizer das Ihrige beysteuern; dafern auch dieses Herzogthum Westfalen unser geliebtes Vaterland durch einen absonderlichen Feind wirklich dergestalt angefochten und überzogen werden sollte, daß die zu

„nöthiger Resistenz; sonst hergebrachte gewöhnliche ordinaire Mittel nicht sufficient seyn und solches auf gemeinem Landtag also befunden würde, so werden und wollen die Ritterschaft nicht unterlassen, zur Rettung des Vaterlands ihre Assistenz in so gestalteren Nöthen zu leisten.“

ein Princip, welches der Churfürst Maximilian Heinrich durch seine Confirmation vom 21sten September 1654 versiegelte und verbrieft — zum Gesetz erhoben hat — und die höchste Reichsgesetzgebung mittelst *sententia caesarea* vom 5ten October 1702 als rechtsverbindend anerkannte, indem sie den Churfürst Josef Clements verurtheilte: mehrgemeindete Erblandeunionen unverbrüchlich zu observiren (Kurzgefaßte synchronistische und rechtliche Zusammenstellung der wichtigsten Documenten und Aktenstücke, welche die Verfassung des Herzogthums Westphalen ausmachen S. 27.)

(a) Vom Reichsverband finden sich zwar schon im Jahr 938 unverkennbare Spuren, aber mehr auf Lehnexus, als besondere Vereinigung gleich dem Landfrieden gegründet. (Grundlinien der Volksrechte bey Reichs insonderheit Reichskriegssteuern S. 9).

(b) Die älteste Reichsmatrikel soll von 1397 seyn (Grundlinien der Volksrechte S. 10. not. r).

(c) Der Reichskrieg sollte daher eigentlich nie offen seyn. So sagt R. Maximilian am Eingang des Reichsabschieds von 1512 „zum Behuf der erbethenen Reichshülfe ad conservandum et defendendum.

(d)

(d) Reichsschluß von 1495, 1500, 1512, 1518, 1542, 1548, 1551, 1557, 1566, 1576, 1582, 1594, 1603, 1613, 1648.

Also nur für den Fall der Kriegsnothdurft war der Adel schatzungspflichtig, wie es die Reichsgesetzgebung bestimmte; für alle übrige Bedürfnisse mußten die Cammergüter der Fürsten ausreichen (a), denn sie hatten damals noch keine Territorialhoheit (b), und seit sie diese und später das jus collectandi (c) erhielten, konnten sie

1. dem wohl erworbenen Recht der Schatzungsfreiheit, welches sich aus der alten Geschichte, wo freie Wehren anders nicht, als in Kriegsfällen vom Grundvermögen steuernten, datirte, nicht eingreifen (d);

2. hinsichtlich des Herzogthums Westfalen hatte die Landeshoheit dieses Recht ausdrücklich anerkannt. (e)

3. Hier hatte der Adel seine Schatzfreiheit sogar einigermaßen titulo oneroso erworben, indem er den Bauern, dem schatzpflichtigen Stand, stehende Pacht, Erbpacht bewilligte. (f)

Es ist und bleibt eine ganz falsche Ansicht, wenn man zu allen Zeiten die Steuerpflicht des Adels bloß aus

aus

aus den Ritterdiensten herleiten will, das paßt auf die Lehnteute, beneficiarios, Ministerialen — und es ist eine eben so unrichtige Ansicht, wenn man die Steu-
erfreiheit als eine Usurpation des Adels, die ihm durch seine Standtschaft erleichtert worden und nicht viel-
mehr als in der Geschichte und Reichsgesetzgebung ge-
gründet betrachten will.

(a) Die Fürsten bestritten solche Bedürfnisse theils durch den Ertrag der Cammergüter, theils durch Lehns-
ertheilung, Schenkung derselben an die Ministerialen.

(b) Nach Pütter: Beyträge zum deutschen Staats-
und Fürstenrecht 1r B. VI St. S. 107 erhielten sie die Territorialhoheit von K. Friedrich II. im Jahr 1220
und 1232.

(c) Das jus collectandi erhielten sie durch den
Reichsschluß von 1543: „Dieweil die Reichshilfe
„heißt es darin“ von der Stände eignen Cammergü-
„tern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten bes-
„schwerlich und unmöglich seyn möchte, ist geordnet
„und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Un-
„terthanen, die sie vermöge der Rechte und alten besitz-
„lichen Herkommens zu steuern und zu belegen hat —
„— durch eine Steuer und Anlag, wie
„eine jede Obrigkeit für gut ansehen
würde anlegen und einziehen mögen.“ Die Unzu-
länglichkeit der Cammergüter mochte wohl von der kost-
baren bereicherten Ministerialität, welche mit dem Lu-
rus stieg, und den früheren Beyträgen zur Reichshilfe
bis 1542 herrühren.

(d) Denn in dem Reichsschluß von 1543, der den
Fürsten das jus collectandi beylegt, heißt es S. 24:
„doch sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, denn
„sich

„sich von Rechtswegen und wie sie es in ruhigem Ge-
brauch und Herkommen haben, fürnehmen.“

(e) Der Erzbischof Dietrich von Eöln durch ein
Reversale von 1455 und der Churfürst Ernst durch sei-
nen Landtagsabschied vom 22sten Okt. 1587, wo es
heißt: daß die Städte nicht befugt darauf zu
dringen, „daß die vom Adel gleich den Bürgern und
„Bauern mit Steuern belegt werden sollen.“ Kurz-
gefaßte synchronistische und rechtliche Zusammenstellung
der wichtigsten Documente und Aktenstücke, welche die
Verfassung des Herzogthums Westfalen ausmachen
S. 52 und S. 21. — In Köster: Etwas über die Ver-
fassung S. 11 ist die Stelle „daß die Städte nicht be-
fugt darauf zu dringen“ in der Urkunde ausgelassen
und daher ihr Sinn ganz entsetzt.

(f) 1639 den 24sten Juny trugen die Städte darauf
an: „die Eigenthümeherrn, dahin zu disponiren,
„daß die“ Colonen“ welche zu besserer Unterhaltung
„der Ihrigen und Entrichtung ihnen auflie-
gender Landesbeschwerung uralte geistli-
che und theils adelige Gewinngüter ein-
„gehabt und gegen Entrichtung billige
„mäßiger Pacht gebraucht“ — „bey dem Gew-
„inn gegen Entrichtung des gewöhnlichen canonis
„belassen werden mögen,“ und es wurde 1716 den
23sten November auf dem Landtag beschloffen, ein Ar-
rest dahin zu ertheilen: „daß in hiesigem Lande her-
„gebracht sey, wie das die jährliche Pächte und
„praestanda in(schazpsichrigen) lastbaren Gütern
„propter commune publicum und damit ein
„Colonus zur Abführung gemeiner La-
„sten nicht incapable gemacht werde,
„nicht — — versteigert werden.“ Das wei-
tere in der unten folgenden IV. Abhandlung über den
Abzug einer Fünftels von allen gutherrlichen Rechten
und Gefällen.

* * *

Wir

Wir wollen nun sehen, wie Fürst und Stände diese ihnen von der Geschichte und der Reichsgesetzgebung vorgezeichneten Wahrnehmungen formell behandelt haben, indem wir uns: erstens überzeugen, wiefern der landsässige Adel rechtmäßige Transigenten bey dem Vertrage von 1654 gewesen, in welchem der schatzpflichtige Stand durchaus als der benachtheiligte erscheint, wo es uns dann leicht seyn wird: zweitens die Gesichtspunkte aufzufassen, unter welchen der über die Richtigkeit des Necesses von 1654 im Jahr 1801 bey dem Reichskammergericht erhobene Prozeß zu beurtheilen ist.

Die subjective Legitimation der Ritterschaft zum Vertrage von 1654 erscheint uns begründet aus ihrer Standschaft und zwar als Repräsentanten 1) der ganzen Provinzial: Steuerbarkeit (a) — 2) des schatzpflichtigen Standes (des Hinterlassenstandes) insbesondere a. aus dem Prädiatprinzip der Constitution, welches darin besteht daß die Grundherrschaft eine Gewalt über die unbegüterte Classe aus dem Privatlandeigenthum erhielten (b) Majer: Allgemeine Theorie der Staatsconstitution §. 27, 30 — b. und wegen ihres in den Besitz der Hinterlassen urkundlich getretenen Grundeigenthums. (c)

(a) Die drei Perioden der Steuern in Deutschland waren: 1) wo Freiheit war und freiwillig, *ultra, benevolens* wurde quod necessitatibus subvenit Tac. G. c. 15. 2) wo die Kaiser die Steuer erhoben, *Heerbannsteuer*

Steuer, Reichskriegskosten; 3) wo die Territorialherrscher sie anschrrieben und erhoben. Bey letzterem wurde reichsgesetzlich die Bewilligung der Stände bedingt; denn im Reichsabschied von 1542 §. 53 wird den Fürsten „nachgelassen, sich der Türkensteuer wegen mit ihren Unterthanen zu vertragen „und zu vergleichen.“ Nahmentlich war dies im Herzogthum Westfalen der Fall; so heißt es im Landtagsabschied vom 25sten Juny 1584 bey Kleinsorgen Westfälische Kirchengeschichte III B. S. 271—274: „Hernach haben sie sämtliche Landgesessene den Punkt — welche Steuern und andere Anordnungen nöthig seyen, in Berathschlagung genommen — und weiter haben die von der Ritterschaft ohne Schwächung ihrer angezogenen Privilegien und des uralten Herkommens — — 3000 „Ehrl. innerhalb 15 Tage zu Arnsberg zu erlegen versprochen. — — — übrigens haben die sämtliche Landstände drei von den Städten und Bauern aufzunehmende Landsteuern bewilligt und verordnet, zu welcher Zeit und auf welche Weise dieselben eingefodert werden möchten.“ Ueber alle Geldbewilligungen mußte jedesmahl unter beyden landständischen Collegien der Ritterschaft und Städten eine Vereinigung auf offenem Landtag statt haben. Landtagsbeschlüsse von 1526, 1694, 1697, 1701, 1786. Jeder einseitige Beschluß in materia assignationis ad cassam oder Landesherrlicher Steuererhebung war verfassungswidrig, ungültig und wirkungslos kraft der von der von Churfürst Max Heinrich 1657 und 1660 ausgestellten Urkunden und der 1767 und 1768 zwischen dem Churfürst Max Friedrich und den Ständen gepflogenen Landtagshandlungen. Ueber die wichtige Mitwirkung der Stände bey dem Steuernwesen des Herz. Westfalen vergl. Kurzgefaßte synchronistische und rechtliche Zusammenstellung der wichtigsten Documenten und Aktenstücke welche die Verfassung des Herz. Westf.

Westfalen ausmachen §. 23, S. 48 sub IV, V, und Seite 52.

(b) Die Hintersassen konnten sich, da sie in fremder Abhängigkeit standen, nicht selbst vertreten; schon in alter Zeit konnte kein Vant (servus) nicht einmahl der Freigelassene, wenn wir den westfälischen Hintersassen auch als solchen seit 1716 betrachten wollten, sich selbst vertreten nunquam momentum in civitate Tac. G. c. 25; er hatte kein Schwort, wie Möser sagt.

(c) Vergl. unten die letzte IV. Abhandlung über den Abzug eines Fünftels von allen gutsherrlichen Rechten und Gefällen.

Im Vorhergehenden liegt also die Widerlegung der von den Tagspublicisten oft motivirten Behauptung „einer Rechtsmüdigkeit: daß de jure tertii (des schatzpflichtigen Standes) ohne dessen Zuziehung und mit dessen Umgehung transgirt worden.“ Einmahl hatte der schatzpflichtige Stand kein Recht, auf das er sich beziehen konnte: weder das negative Recht, sich steuerfrei zu behaupten, noch das positive, dem landsässigen Adel in andern, als Kriegs- oder Landesvertheidigungsfällen einen Steuerantheil aufzubürden. Welches Recht hätte er denn, wenn er auch eine eigne Repräsentation gehabt hätte (a) und die ganze Reichs- oder Provinzialgesetzgebung durchließ, vertreten wollen oder können, was dem landsässigen Adel nachtheilig wurde?

(a) Auch hat ihn die Vertretung durch seine Gutsherrn nicht vertreten. Einmahl gab ihm der
Gute:

Gutsherr schonende Pachtverhältnisse wie oben gezeigt worden, um ihn contributionsfähig zu erhalten, denn wenn er dieses nicht war, so hielt sich der Staat an den Pächten. Verordnung vom 9ten May 1766 und auf der andern Seite suchte er Steuerbewilligungen von ihm abzuwenden, weil diese seine Pächte schmälerten oder in Rückstand setzten. Vergl. die folgende Abhandlung über das rechtliche und staatswirthschaftliche Princip in den bäuerlichen Verhältnissen des Herzogthums Westfalen (S. 3. not. e). So kam es, daß der Colon stehende Pacht erhielt und seine Grundsteuer höchstens zehn Schakungen, jede zu 10,000 Thlr. und nach einer ungefähren Arealberechnung in Körper: Etwas über die Verfassung des H. Engern und Westfalen S. 52 kaum einen Thlr. von 21 Morgen, jeden zu 40,000 Quadratfuß gerechnet, betrug.

Wir gehen jetzt zur Geschichte des im Jahr 1801 beyrn Reichskammergericht anhängig gewordenen Landtagsprozesses über. Diese Darstellung ist ganz ausführlich in Köster: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen besonders in Hinsicht auf das Steuerwesen vom S. 19 an zu lesen, auf welche ich denn immer verweisen muß.

Als im Jahr 1792 das Waffengeschrei des französischen Revolutionskriegs durch alle Elemente des bürgerlichen Lebens zitterte, erklärte der Adel am 28sten August 1793 auf Veranlassung der Reichskriegserklärung, nicht allein den früher gehaltenen, in der Reichsgesetzgebung ausgesprochenen Bestimmungen des Recesses von 1654 gemäß „zu den Kriegsbedürfnissen beysteuern“ sondern sogar ein Drittel dersel:

selben einen Beitrag, der sein Vermögensverhältniß weit überstieg, Köster am ang. Ort §. 39. S. 52, 53, 54, allein übernehmen zu wollen. So sprach und that die wackere Standtschaft. Köster a. a. D. §. 19. S. 30 und §. 21.

Über die Ausgaben mehrten sich indem die Oesterreicher und Franzosen Lieferungen und letztere sogar Geldcontributionen ausschrieben, und auch die Kosten der Demarkationslinie nicht gering waren. Auch hierzu steuerte der Adel nach einem besonderen Quotisationsfuße der im Jahr 1796 vereinbahrt worden war, Köster am a. D. §. 22, 23, 24, und damit hinsichtlich derselben ein billiges Verhältniß eintrete, brachte er im Jahre 1801 eine sehr verzweigte Besteuerung in Vorschlag, die ihn jedoch überall zunächst traf (a) — Köster am ang. D. §. 28 aber wegen der Städte nicht durchdrang, Köster am ang. D. §. 29.

(a) auf Capitalien, Luxusartikel, Salinen, Mühlen, Bergwerke, Besoldungen, Stämpel — und später kam der Kopf- und Viehschlag in Vorschlag.

Der Landesherr und die Städte benutzten das Anerbieten und die eingegangene Verpflichtung des landsässigen Adels vom 28sten August 1793, um von demselben danach seinen Beitrag zu den Landesbedürfnissen überhaupt (außer den Reichskriegskosten,) zu gesinnen, welche Ausflüsse des Krieges waren. Zuerst machte der Churfürst davon

D

den

den Versuch am 4ten Nov. und 20sten Dez. 1800 durch ein eigenmächtiges provisorium, Köster am ang. D. §. 32, und 34.

Hierin lag die schreiendste Verletzung denn 1) mit einem Drittel war der Adel vertragmäßig nicht, als für die Landesverteidigung, also nur zu Kriegskosten, bezutragen verpflichtet; (2) besaß er lange nicht $\frac{1}{2}$ des Steuervermögens.

Eine solche Quotisation würde daher eben so ungerrecht als unbillig gewesen seyn; daher denn auch seine beym Reichskammergericht am 24sten Januar 1801 angebrachte Klage über landesherrliche Eingriffe mit der Bitte: den Vertrag von 1793 als Quotisationsbestimmung zu den Reichskriegskosten, und den Proportionalsteuerfuß von 1796 Köster am ang. D. §. 22. in Ansehung der französischen und Demarkationslieferungen, wie beyde von den Ständen angenommen, bestehen zu lassen Kösters am ang. D. §. 35.

Da die Städte gemeinschaftliche Sache gegen die Ritterschaft machten Köster am ang. D., so trug diese auf eine förmliche Grundvermögensausmittlung durch Vermessung und Bonitirung, wie auch eine Gewerbebesteuerung an Köster am ang. D. §. 38, um zu beweisen: daß der Adel zu keinem Drittel des Provinzialgrundvermögens ansäßig sey, das. §. 39 S. 52; als
so

so nicht danach herangezogen werden könne, sondern Billigkeit walten müsse.

Jetzt sahen die Städte das Nachtheilige ihrer Lage ein und lehteten die Vermessung ab. Köster am ang. D. §. 39.

Die Landesherrschaft erkannte indes die Nothwendigkeit einer Vermessung und Bonitirung an Köster am ang. D. §. 40. S. 57, aber auf eine unbegreiflich unbillige Ansicht §. 44. S. 79 gründete sie die Bestimmung daß die Ritterschaft nach dem Vertrage von 1793 einstricken zu allen Landeskosten mit einem Drittel concurriren müsse.

Unerwartet konnte das hierauf erfolgte Reichskammergerichtliche Erkenntnis nicht seyn: „daß an die Stelle des provisorii von 1800 zum Behuf der kaiserlichen, französischen und Demarkationslieferungen ein alle Classen von Unterthanen und jedes Individuum nach Verhältniß des Vermögens und der Beitragskräfte treffender Besteuerungsfuß einzuführen.“ Köster am ang. D. §. 47.

Wir haben gesehen, daß der Adel ursprünglich in anderen als Reichs- oder Landes-Vertheidigungsfällen eine offenbare Steuerexemption genoß. Wir haben gesehen, daß er mit zeitgemäßen Gesinnungen nicht allein

darauf verzichtete, sondern fogar über sein Vermögensverhältniß die Pflicht, in Kriegsfällen beizusteuern, erfüllte. Und es ist keiner in demselben, der mit diesen zeitgemäßen Gesinnungen nicht fortgeschritten wäre, der, wie auf dem Bundestage der edle Freiherr von Gagern erklärte, die Steuerfreiheit wieder annehmen möchte, wenn sie fogar seinem Stande als ein Standesrecht angeboten würde. Und so kann vorstehende Abhandlung sich nur aufs Vergangene beziehen, den Adel gegen Beschuldigung und unbescheidene Nachforderungen zu rechtfertigen und zu verwahren.

III.

Ueber das rechtliche und staatswirthschaftliche Princip in den bäuerlichen Verhältnissen des Herzogthums Westfalen:

Der Eifer Gutes zu wirken hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sey das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet.

Edikt die Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse betreffend vom 14ten Sept. 1811.

§. 1.

Zwei Kriterien geben sich uns am westfälischen Bauerhofs zu erkennen: die Bemeyerung und seine Untheilbarkeit. Beyde sind gesetzlich sanktionirt. (a)

(a)

(a) Ehre: Cöllnischen Herzogthums Westphalen verbesserte Polizey-Ordnung de Anno 1723 tit 35.

§. 1. „Erstlich wollen Wir, daß vor allem die Höfe „und Güter mit ehrbaren frommen Colonis besetzt „werden, welche Unsere Beampte so wol als Hoff „und Guts: Herren fleißig zu besorgen haben.“

§. 2. „Solchem nach wollen und ordnen Wir, daß „in Unserem Herzogthum Westphalen die Theilung der „Höfen und Güter, so ohne Consens der Obrigkeit „und Zuziehung der Gutsherrn binnen 20 oder 30 „Jahren geschehen, auch die neue Kotten, so auf schatz: „baren oder gemeinen Grundt in denen nächst verfos: „senen 20 Jahren gesetzt worden, sobald sie ledig ver: „storben, oder ehender, wann es füglich geschehen mag, „abgeschafft, dabey gleichwol die Bescheidenheit gehal: „ten werden soll, daß man fromme Leuthe oder deren „Kinder, so auf dem neuen Kotten befunden, nicht „alsobald verstoffen oder betrüben, sondern sie noch „eine zeitlang gedulden, keine weitere Bestättuß aber „an denselben neuen Kotten gestattet, hinführo dann „noch solche Theilung der Höfen und Gütern, und die „Anrichtung neuer Kotten gänzlich vermieden und kei: „nes Weeges gestattet werden solle, darauf dann je: „der Orts Beampte Aufsicht haben, und da die hiers „in nachlässig befunden würden, sollen sie ernstlich ge: „strafft und gar dem Befunden nach abgesetzt werden.“

§. 2.

Die Bemeyerung (Investitur, Behandlung) besteht darin, daß der Hinterfasse (a) das Colonat gleichsam aus den Händen des Gutsherrn gegen ein an ihn zu entrichtendes laudemium erhält (das Gut gewinnt.) Diese Bemeyerung giebt das Rechte: prin:

princip ab, denn sie stellt den Gutsherrn als Ureigenthümer (b), den Colon als Besitzer des Guts (detentor rei (c) dar, und der Gewinnbrief, der dabey ausgefertigt, oder stillschweigend beibehalten wird, ist der rechtskräftig gewordene Contract, der von beyden Theilen lästige Bedingungen: Abtretung des Besitzes auf der einen — Pacht und dienstliche Obnoyhetät auf der anderen Seite involvirte.

(a) So heißen sie^a im recessus perpetuae concordiae von 1651 zwischen Ritterschaft und Städten des Herzogthums Westfalen im Gegensatz von Landsassen (unmittelbaren Unterthanen) Kösters Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westphalen S. 8.

(b) Agros secundum dignationem participantur sagt Tacitus in seiner Germ. c. 36. Da nun libertorum et servorum numquam momentum in civitate Germ. c. 25 so bekommen Unfreie die keine bürgerliche Ehre (dignatio momentum in civitate) hatten, nicht; wenn sie etwas hatten (quam quisque sedem) Germ. c. 25, so hätten sie es von den freien Wehren ingenuis et principibus (den dominis des Tac. Germ. c. 25) pachtweise (frumenti modum Dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit. Germ. c. 25.)

(c) Denn da nach der alt sächsischen Verfassung jeder, der sich von seinem Gut einem Dritten zu knechtischen Diensten verpflichtete (sein Gut von einem Andern hielt,) seine bürgerliche Würde verlor (Unfrei wurde.) Moser Denabrückische Geschichte 1r Theil 1r. Abschnitt S. 24 und 3r Abschn. S. 46 in fine, so kommt hier der Rechtsgrundsatz zur Anwendung: alienatio, quae nunquam est praesumenda, speciatim

rim in servos et libertos facta censeri non debet.

(d) Bey der täglich anschaulichen Art, wie die Colonate auf gutsherrlichem Boden sich ansiedeln, muß die Rechtlichkeit vermuthet. (Die Usurpation, welche die Tagspublizisten den Gutsherrn entgegenstellen, muß bewiesen) werden.

§. 3.

Im Herzogthum Westfalen hat sich das, was aus der harten altsächsischen Knechtschaft (Leibeigenthum) einst existirte (a) und den Bauernkrieg reizte (b), in eine mildere wahre Hörigkeit verwandelt, wovon nur hier und da eine rauhe Schattenseite der Leibeigenschaft hinsichtlich der Beerbung (c) sich erhalten hat. Ursprünglich scheint nämlich mit den meisten Bauergütern wie mit Zeitpacht umgegangen zu seyn (d); aber rasch nimmt hier die Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse den sonderbaren Gang, daß die Gutsherrn selbst als Stände durch ihre Verhandlungen und Abschlüsse schon im Jahr 1716 der Gesetzgebung, welche 1782 alle unständige Pacht in stehende verwandelte, zuvorgekommen waren (e). Entscheidender drängte sich mit der rheinischen Bundesakte die französische Gesetzgebung in unsere altdeutsche Institute, und der Großherzog von Hessen hob unter dem 5ten November 1809 alle bäuerliche Verhältnisse, sofern sie nur an persönliche Obnoxietät gränzten, ohne Entschädigung auf, und ließ die andern in dem ominösen Zustand einer Rente verwandeln (f).

(a)

(a) Tac. G. c. 25 „Servum — — occidere — —
„impune“ und Glossator juris Saxonici ad lib. III.
art. 45. §. 7: „das sind Hofsleute, welchen man ein
„Gut ansthat oder lässet. Diese mag man jederzeit
„wieder davon weisen, denn sie sind auf dem Gute
„gleich als Gäste, kommen darauf und ziehen wieder
„davon nach der Erbherrn Wille und Gesetz.“

(b) Bey Entstehung des Bauernkriegs 1625 ge-
hörte es unter die 12 Beschwerungspunkte, die Luther
in seinen Schriften (tom. III. p. 112, Altenburger
Ausgabe) aufbewahrte, daß das Leibeigenthum uner-
träglich sey.

(c) Der Sterbfall, welcher aber fast überall
mit dem Gewinn (laudemium) oben §. 1. verschmol-
zen und zugleich accordirt wurde. — die Ausschlie-
ßung der ersten Auerben bey Bemeyerung
des Wittwenstuhls. Der Guts Herr konnte näm-
lich hier und da mit dem Hofe die Aufsahrt der über-
lebenden Hand, also den Ehemann der Witwe und
wenn diese neuvermählte Witwe starb, die dritte Auf-
sahrt, also zwei Ehleute, die mit dem ersten Erwerber
nicht in der entferntesten Verwandtschaft stehn mochten,
nebst ihren Kindern unter Ausschließung der Vorkin-
der, (der Kinder vom ersten Erwerber) bemeyern.
Wenn ich einer solchen Autonomie den Mißbrauch ge-
schichtlich und rechtlich auch nicht in Abre-
de stellen mag, so hatte sie doch das Praktische: daß
der Hof nie verwaltet (bevormundschaftet,) sondern
vom Colon immer mit der Aufsicht, daß sein Blut er-
ben und auffahren könne, bewirthschaftet wurde. —
Allernächst wurde hier die Abfindung der Stiefkinder
(der Kindstheil) bey dem Gewinnbrief (oben §. 2) vor-
aus bestimmt.

(d) Kösters Etwas über die Be. fassung § 1 und so
wird im gravamine der westfälischen Städte fol. 20
pro-

protocollis comitialis vom 24sten Juny 1639 angeführt: „daß eiliche arme Unterthanen uralte geistliche und theils adlige Gewinnsgüter — innegehabt und gegen Entrichtung billigmäßiger Pacht geunzt — höchster Unvermögenheit halber seyen ihnen viele derselben von den Eigenthumsherrn abgenommen worden“ und im Edikt vom 9ten May 1766. „Nachdem uns die beglaubte Anzeige geschעה, daß verschiedene Gutsherrn unseres Herzogthums Westfalen — die Gründe von den Höfen wegnehmen und selbige stückweise zum höchsten auspachten.“

(e) Kurzgefaßte synchronistische und rechtliche Zusammenstellung der wichtigsten Dokumenten und Aktenstücke, welche die Verfassung des Herzogthums Westfalen ausmachen (S. 16. not. a). Hier erfolgte die Realisirung der trefflichen Ansicht von Möser (Patriotische Phantasten III Theil Seite 310, 311 im Bauerhof als eine Actie betrachtet) die Gutsherrn hoben die Steigerung der Pächte und des Gewinns laudemäaßig auf, damit die Höfe contributionsfähig blieben. In diesem Geiste spricht sich die alte Gesetzgebung über die bäuerlichen Verhältnisse, welche sich immer auf eine ständische Einwilligung gründete, aus, wenn sie 1) um Ordnung im Steuerkataster zu erhalten, alle Zerstückelung oder Veräußerung des Colonats (der Staatsactie, des schackpflichtigen Gutes) sowohl von Seiten des Gutsherrn als des Colons untersagte. So verordnete in der Curcollnischen Ediktsammlung 1. B. S. 85, 86, mit Bewilligung der Landstände das Edikt vom 9ten März 1766 für das Herzogthum Westfalen: „Nachdem uns die beglaubte Anzeige geschעה, daß verschiedene Gutsherrn unsers Herzogthums Westfalen sich verleiten lassen, daß dieselben die Gründe von denen Höfen wegnehmen und selbige stückweise zum höchsten auspachten, dadurch aber veranlassen, daß die Schackreceptores irre gemacht und die Register in Unordnung gebracht, die Höfe selbst aber verwüster werden; „als

„als befehlen wir zur Vorbeugung dieses den gemeinen
„Landeslasten so schädlichen Unwesens, daß diejenige
„Gutsherrn, sie seyen geistl. adligen, oder bürgerl.
„lichen Standes, welche solchergestalt die Grün-
„de, es seye völlig oder auch nur zum
„Theil von denen Höfen wegnehmen und
„parcelleweise auspfachten, für das ganze auf
„dem Hof haftende Steuerquantum
„tam pro praeterito, quam pro futu-
„ro angesehen und exequirt werden sol-
„len. Wir wollen zugleich mehrgesagten Gutsherrn
„eingebunden haben: die etwa auf solche Art
„versplüßene Höfe binnen Jahreszeit zu consor-
„tidiren und mit tüchtigen Colonis zu besetzen.“ — So
„Verordnere die gleichfalls auf ständischen Antrag verbes-
„serte Polizeyordnung von 1723 tit. 31. §. 15, 16.
„Von denen schatzbaren Gütern sollen ———
„die Catastra und Schatzung & registrain
„zu tem Standt gehalten und jährlich wol
„revidirt werden“ weiter, „Sollen in diesem Unserm Herz-
„zogthum Westphalen keine schatzbare ——— Bauern-
„Gütern vermindert Alienation — Distraction noch
„sonsten einigerley weise ——— von denen Bau-
„ern: Höfen nicht verschließen ——— wer-
„den.“ 2. Damit diese Staatsactie, das schatzbare Co-
„lonat im Stande bliebe, die Staatslasten abzuführen ge-
„gen alle Erhöhung der bauerlichen Abgaben einschritt. So
„wurde es laut fol. 241 des westfälischen Conventions-
„protokolls vom 23sten Nov. 1716 schon als hergebracht
„angesehen: „daß die jährliche Pächte und Praestanda
„in laßbaren Gütern propter commune pu-
„blicum und damit ein Colonus zu Ab-
„führung gemeiner Lasten nicht in ca-
„pable gemacht werde, nicht, als nur aus sehr
„erheblichen Ursachen gesteigert werden können“ und
„danach 1782 die ältere Verordnung: „daß die Gutsherrn die Pächte ihren Colonen nicht erhöhen, auch
„bei abgelaufener Gewinnzeit ein mehreres nicht pro
„lau-

„laudemio, als den Ertrag eines Jahres Pacht neh-
men dürfen, damit die Unterthanen zu Ab-
tragung gemeiner Landeslasten nicht
„außer Stand gesetzt werden“ erneuert. Landtags-
protokoll von 1782. — 3) dem Staate zur Sicherung
seiner Steueransprüche (seiner Aftie) 1766 sogar das
Recht einräumte, sich im Fall der Colon zu steuern un-
fähig seyn möchte, an den gutherrlichen Pächtern ex-
tutivisch zu halten. So heißt es im obenangeführten
Edikt vom 9ten May 1766 weiter: „Damit die
„Erhebung der Schatzungen auf alle
„rechtliche Weise erleichtert werde, so sollen die
„Gutherrn nicht befugt seyn, ihre jährliche Pächte
„beizureiben, als lange den Höfen ein Schatzgründstand
„zu Last stehet. Sollten aber dieselbe sothane Pächte
„exequirt oder von denen Colonis geliefert empfangen
„haben, so sollen dieselbe für das darauf
„haftende Schatzquantum haften und
„dafür exequirt werden.“

(f) Diese Verordnung ist in der Anlage C abgedruckt.

§. 4.

Bei der Tendenz unseres Zeitalters, überall den
Bauerstand zu emancipiren, kann die Leibeigenschaft
und alles, was ihre Farbe trägt, nicht bestehen. Die
meisten Gesetzgebungsanstalten in Deutschland wähl-
ten diesen Gegenstand zu ihrer Behandlung und stie-
ßen immer auf dieselbe Schwierigkeit, wie nämlich
der Gutsherr vollkommen zu entschädigen sey für
wohlerworbene Rechte, jura quaesita, die unteugbar
aus gegenseitigen zwischen ihm und den Bauern ab-
geschlossenen seit unvordenklicher Zeit rechtskräftig er-
hals

haltenen Contracten mit allen Formalitäten des *juris scripti* hervorgiengen, ohne daß der Bauerhof gaulich zertrütet werde. —

Was die französische Nationalversammlung in der Nacht vom 4ten August. hierin leistete, hatte, wenn gleich der Zweck, mittels der privilegirten in ihren Vorrechten gleichsam durch den Thron bedingten Stände den Thron selbst zu paratysiren, unverkennbar ist, (a) wenigstens die Form der Volksvertretung für sich — der Gutsbesitzerstand wurde angesehen, als ob er durch seine Stimmführer selbst das Opfer brachte. Hier wurde das sogenannte Feudalwesen (Rechte und Nuzungen des Gutsheeren) ohne Entschädigung wie die persönlich Obnoxietät aufgehoben.

In Deutschland dagegen, wo nicht französischer Terrorismus gegolten, aber die Philantropie in älterer (b) und neuerer (c) Zeit sich gegen die Leibeigenschaft ausgesprochen hat, wo der Staat ohne Volksvertretung das Recht sich bestet, die häuerlichen Verhältnisse aufzuheben, liegt in der Verbindlichkeit des Schuzes vom Eigenthum für ihn auch die Verbindlichkeit vollkommener Entschädigung.

(a) Sehr gehaltvoll sagt der französische Consul, nachherige Erzkanzler Cambaceres (bey Müller über das Güterwesen S. 84 nota 1. Seite 144) über diese Gesetzgebung: „pour juger la loi, qu'on rapelle „et les resultats, qu'elle a eu, il est necessaire de „remonter a l'esprit, qui l'a dicté. L'assemblee „constituante avait à lutter contre la classe des „pri-

„privilegiés, qui était en même tems celle des
„grands propriétaires; elle l'a attaquée en atta-
„quant la propriété, d'ou cette classe tirait sa
„force et par ce même moyen elle s'est attaché le
„tiers-état, qu'elle voulait opposer aux privilégi-
„és. Une telle loi n'est pas fondée sur des prin-
„cipes de legislation, elle est toute politique,
„toute de circonstance.“

(b) Die Loslassung der Leibeigenen wurde als et-
was in religiöser Hinsicht Verdienstliches angesehen.
Lex Rhipuar, tit. 58, c. 1.

(c) Die Aufhebung der Leibeigenschaft war auch
ein Gegenstand der Verhandlung unter den deutschen
Bundesstaaten auf dem Wiener Congress. In seinem
Entwurf vom May 1815 art. 14 wollte Oestreich daß
die persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder wo sie
dermahlen nicht vorhanden sey, jetzt eingeführt und
unter Schutz und Guarantie des Bundes gestellt werde.
Derselbe Hof hat in seinem Entwurf vom Dezember
1814 den später von ihm aufgegebenen wiewohl von
Preußen noch im April 1815 vorgebrachten Vorschlag
gethan die Aufhebung der Leibeigenschaft da, wo sie
noch besteht binnen 3 Jahren gegen Loskauf und Ent-
schädigung der Leihern aufzuheben. Akten des Wie-
ner Congresses II B. S. 5, 311.

§. 5.

Preußen hat schon im Oktober 1807 (a) gegen die
Leibeigenschaft den entscheidenden Schritt der Geset-
gebung gethan. Aber in der Wahl verlegen, wie auf
der einen Seite die Gutsherrn für Rechte von dem
größten Umfange (b) entschädigt, auf der andern
Seite dem Colonat Competenz und Contributionsfähig-
keit

keit erhalten werden möchten, sah es sich gezwungen, in der Verordnung vom 14ten September 1811 (c) peremptorisch das maximum des gutherrlichen Urtheils am Colonat und seines Entschädigungsanspruchs auf die Hälfte, wo kein Erbrecht, und wo dieses war, auf ein Drittel des Grundbesitzthums vom Colonen zu versichern und frei den Bauern, entschädigt den Gutsherrn ausgehn zu lassen, sobald jener respective des $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ von seinen Hofesgründen dem Gutsherrn abgerreten hatte.

(a) Wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben wurde.

(b) Das *lytrum personale*, das *lytrum reale*; Detraktrecht, *laudemium*, (die drei letzteren gutherrlichen Rechte betragen oft 30 procent des Kaufpreises, wenn der Bauer sein Colonat veräußerte) u. s. w. Nemests von 1817 X Band 1 Stück S. 27. f. f.

(c) Nummer 52 der Gesetzsammlung für die königl. Preuss. Staaten. Dieses Edikt wurde erneuert und erlanert in der Declaration vom 29sten May 1816. Num: 369 der Gesetzsammlung mit der Abänderung daß nach dem ersten Edikt die Auseinandersetzung nach Verlauf von 2 Jahren durch den Staat (von Amts wegen) erzwingen werden konnte, nach dem zweiten geschieht solches nur auf Antrag des einen oder andern Vertheiligten.

§. 6.

Über in den vielen Staaten, welche Preußen im Jahr 1815 erwarb, galt nicht wendische, noch slavische Leibeigenschaft; in den meisten Provinzen waren die
Nech:

Rechte schon abgemessen, die Entschädigung schon ausgeglichen — aber doch nirgends Veruhigung auf beyden Seiten, Um eine Verähnlichung des Rechtszustandes zu normiren, nahm der Staatsrath, der sich seit dem 30sten März 1817 in Berlin versammelte, eine provinciale Verhandlung und Prüfung vor Commissionen, die aus dem Unterthan, Gutsherrn und Bauern Stand und der Staatsbehörde (Justiz und Regierungs Mitgliedern) zusammengesetzt werden sollten, zur Folie einer allgemeinen bäuerlichen Gesetzgebung.

Hier, wo der Gesetzgebende und Gesetznehmende in so nahe Verührung gestellt und Männer von geprüfter Einsicht und Geschäftstreue berufen werden, kann Gerechtigkeit nicht fehlen. Eine Auctorität, wie diese, übernimmt in jedem Fall die treue Vertretung ihrer Committenten — verwaltet das Interesse der beyden wichtigsten Stände im Staate, weil sie die Grundbesitzer desselben sind.

§. 7.

Wir haben die Bemeyerung als ein Criterium des Bauerhofs im Herzogthum Westfalen anerkannt. Wir müssen daher sehn, ob bey diesem Rechtsprincip (oben §. 2). die Entschädigung, welche die preussische Verordnung vom 14ten September 1811 versichert, oder diejenige, welche die hessische Verordnung vom 5ten November verspricht, auf den Bauerhof der anwendbarste rechtlichere ist. Denn nicht alles, was Recht ist,

ist, ist anwendbar, nicht alles anwendbare recht.

Beide Gesetzgebungen haben ihren sehr verschiedenen Gesichtspunkt, ein sehr verschiedenes Princip ins Auge gefaßt. Die preussische nimmt das staatsrechtliche, die hessische bloß das privatrechtliche als vorherrschend an; daher bedingt jene bloß die Contributionsfähigkeit des Bauerhofs und seine Instandhaltung (a), unbekümmert, ob der Guts Herr vollkommen oder unvollkommen entschädigt werde für den Verlust seiner unter Staatsgarantie (b) erworbenen Rechte — diese sichert in Allem eine Entschädigung für die Entbehrung der als wohl erworben anerkannten dinglichen Rechte; jene verwandelt den Bauerhof in eine Hypothek des Staats (der Steuer —) diese in eine Hypothek der gutherrlichen Rente (der Entschädigung.)

(a) Denn es heißt im Edikt vom 14ten Sept. 1812 §. 8. „Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Recht des Staates auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend und die Leistungen an den Guts Herrn unterliegen der Einschränkung, daß die Güter in den Untertanen Mittel lassen müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können.“

(b) Dem sogenannten Urbarium durch das Edikt vom 12ten Dec. 1786 einem durch Königliche Commissarien aufgenommenen Instrument, in welchem alle
E
Herr

herkömmliche Rechte und Dienste auf beyden Seiten niedergeschrieben wurden.

§. 8.

Es ist schon an sich sehr schlimm, wenn der Staat bey dem Grundsatz, für seinen Vortheilvorab zu sorgen, der gesetzgebende Theil, der Richter, wird, keine ständische Vertretung der beyden Theile, um deren Eigenthum und Recht geschiedsrichtert wurde, mitwirkt, und der unpartheyische Standpunkt der Gesetzgebung sich nicht beurfundet hat.

Die Sicherheit der Staatsrente, die Contributionsfähigkeit, wird, da wir Grund und Boden als ein unbewegliches, indefraudables Steuerobject betrachten müssen, durch die bäuerlichen Verhältnisse auf keine Weise deteriorirt, es müßte denn vom Staate verordnet werden, daß gut cultivirter Boden höhere Steuer entrichtete, als der schlechtergebaute (daß nach dem Bau classificirt werde), was bey der absoluten Classification der Grundsteuer undenkbar ist. Für alle Abgaben von Grund und Boden ist der Staat eben so gesichert, wenn $\frac{3}{3}$ oder nur $\frac{2}{3}$, wenn $\frac{2}{2}$ oder $\frac{1}{2}$ als Colonatgründe beyammen bleiben und gut herrlicher Lasten frei sind, denn im schlimmsten Fall, wo die Colonate mit gut herrlichen Lasten über die Möglichkeit gedrückt und contributionsunfähig waren, vertritt in Preußen und auch im Herzogthum Westfalen (oben §. 3. not. e) in fine) der Gutsherr die Steuer und Abgaben, was in der

Zur

Zukunft aufhören wird, wenn beim Abgange von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ des Guts, bey aufgehäuften Schulden und der Dismembration (Gutstheilung) der Colon verarmt.

Denn auch die Nahrungssicherheit, die Competenz, die Instandhaltung des Bauerhofs wird durch die Ausgleichung der bisherigen gutherrlichen Verhältnisse in der Art, wie sie das Edict vom 14ten Sept. 1811 will, nicht gesichert; einmahl ist sie durch die am 14ten Sept. 1811 (a) gesetzlich sanctionirte Theilbarkeit bey jeder Generation zweifelhafter (b), dann durch den abgehenden Schutz (c) und die Steuervertretung des Gutsherrn sehr bedroht.

Im Herzogthum Westfalen war dafür zunächst durch landständische Verhandlungen und das darauf promulgirte Gesetz, wodurch alle Erhebung bäuerlicher Pachte und Abgaben und für den Gewinn (Weinkauf) mehr, als eines Jahres Pacht zu fodern, bestimmt untersagt wird, gesorgt (oben §. 3 mit der not. e); wenn der Bauer durch Abtretung eines Drittels oder der Hälfte seinen Hauptgläubiger, den Gutsherrn sich von den Schultern geschafft hat, und von diesem keine Steuervertretung mehr erwarten darf, (d) so wird er jetzt unmittelbarer Schuldner des Staats — der Staat hat die erste Hypothek auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$, die vom Colonatgrundvermögen übrig geblieben. Wer wird ihm auf eine Hypothek leihen, die schon beschwert ist und ins unendliche beschwert werden kann? — Also

E 2

gibt

giebt der Bauer $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ seines Grundvermögens ab, verliert damit die Schutzherrschaft und behält $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$, welche ins Unendliche theilbar und ohne Credit mit der Staatsrente behaftet sind. Hat er bisher den Gutsherrn als seinen ersten Gläubiger angesehen und abzuschütten gesucht, mit welchen Augen wird er den dafür eingetretenen Staat betrachten, wenn dieser höhere Steuern zu fordern und im äußersten Fall ihm sein Grundvermögen zu subhastiren genöthigt wird. Zwei Jahre, wie in Ost- und Westpreußen die Jahre 1807 und 1812, im Herzogthum Westfalen die Jahre 1814 und 1815 waren, reichen hin, diese Folgen anschaulich zu machen.

Ich schweige von den Eigenthumsverletzungen die für den Gutsherrn daraus erwachsen können namentlich da, wo er Gelder auf den Pachtbetrag eines Colonats aufgenommen hat, die den Betrag der Abtretung von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ des Colonatgrundvermögens übersteigen. Gesezt auch, daß hier und da bey der Abtretung der $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ der Gutsherr den Vortheil hatte wie viel ungerechter ist das für den, welcher dadurch verkürzt wird! Wie endlich soll es mit der Auseinandersetzung stehen, wo an einem Colonat mehrere Gutsherrn, theils zur Bemeyerung, theils zur Pacht berechtigt sind?

Braunvoll drängt sich mir beim machiavellischen Brüten der Zeit, in der Aufhebung der Privilegien die

die Alleingewalt zu entkräften, das Andenken der französischen Revolution auf. Dort sahen wir die Nacht vom 4ten August, wo man das sogenannte Feudalwesen auf einmahl niedertrat (oben §. 4 mit nota a) der Nacht vom 5ten Oktober vorausgehn, jener blutigen Nacht, wo nur der ritterliche Pforter der adeligen Garde du corps das königliche Leben aus den mordbesteckten Händen des aufgewiegelten Volkes zu retten im Stande war.

(a) Nummer 53 der Gesessammlung. (Edikt zur Beförderung der Landescultur §. 1.)

(b) Darüber das Ausführliche unten §. 10.

(c) Unter Schutz versteh ich die Wahrung des Guts herrn bei der Leibzucht, bey Abgüterung seiner Kinder seinen Consens bei Schuldannahmen, die Instandhaltung der Hofwehre (des Inventars), Milde und Nachsicht bei aufgelaufenen Pachttrückständen — Dinge, die des Guts herrn eigener Vortheil bedingt, und nun an die Gerichtswaltung, welcher der Bestand des Colonats gleichgültig und nur das fiat justitia, peccat mundus! heilig ist, gewiesen sind.

(d) Edikt die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend vom 17ten Sept. 1811 §. 4 (num. 52 der Gesessammlung.)

§. 9.

Diesem staatsrechtlichen Princip der preussischen Verordnung stellt sich das privatrechtliche Princip der
hes.

hessischen Verordnung gerade gegen über, und insofern die Tendenz, dasjenige als vollkommen wohlenswordenes Privatrecht erkennen und handhaben zu wollen, was in den vergangenen Jahren von Seiten eines damals als rechtmäßig anerkannten Regenten zu Gunsten des einen oder andern Theils verordnet worden, wirklich in der Instruktion der Gesetzgebung über die bauerlichen Verhältnisse enthalten ist, geht aus dieser Verordnung, wie sehr sie auch der Form nach einem *lit de justice* gleicht (a) und so schwer daher auch die Aufgabe seyn mag, einen Rechtszustand daraus zu normiren, ein promulgirtes Rechtsverhältniß hervor, indeß die preussische Gesetzausdehnung immer noch als suspendirt für alle Provinzen auf der linken Seite der Elbe zu achten ist. (b)

So wie die hessische Verordnung vom 5ten Nov. 1809 im §. 6 eine, wiewohl bedingte Bemeyerung als Kriterium des westfälischen Bauerhofs (oben §. 2) anerkennt (c), sichert sie auch im §. 11 die Entschädigung aller gutsherrlichen Rechte und Abgaben mit Ausschluß des Dienstzwangs (Freidienstes) wo dafür nicht etwa eine Reliquion vereinbahrt gewesen ist, und im §. 19 eine Vergütung für die Entbehrung der Hoffnung zum Heims oder Rückfall, also für das in der Bemeyerung beurkundete Ureigenthum (oben §. 2 mit nota b) dem Gutsherrn zu. Die Summe dieser gutsherrlichen Abgaben und Rechte, mit Ausnahme der Kornpächte, in Geld und einen jährlichen Betrag veranschlagt,

delt,

delt, giebt die Rente, welche auf bestimmte Parcellen des Colonats nach §. 9 hypothekarisch versichert wird.

Diese Auseinandersetzung der bäuerlichen Verhältnisse ist die einzige rechtliche, denn sie sichert dem Gutsherrn den Genuß derjenigen Nutzungen, welche er sich in einem verjährten Vertrag aus dem durch die Bemeyerung beurkundeten Ureigenthum am Colonat vorbehalten hat. Wohl aber läßt sich manches gegen die Art erinnern, wie man sie in Ausführung gebracht hat 1), indem man das in §. 21 versicherte Recht des Gutsherrn, nach Ablauf von 10 Jahren den Abkauf der grundherrlichen Rente vom Colon zu erzwingen, in einer Verordnung vom 18ten August 1813 wieder zurücknahm und dadurch Disparität in die Sicherheit brachte, womit das Gesetz beyden Partheyen, dem Berechtigten wie dem Verpflichteten zum ungetheilten unverschleierten Besitz des Seinigen verhelfen soll; 2) indem die Ungereimtheit, welche darin liegt, daß der Gutsherr im Naturalbezug der Körnerpacht nach §. 10 behauptet, dagegen des Naturalbezugs der Blutpachte §. 10 entsezt wird, sich dadurch erhöhte, daß für diese Blutpächte ganz unverhältnißmäßig geringe Preise unter dem 3ten Nov. 1814 von der Regierung zu Arnsherg normirt wurden, die für den Loskauf anwendbar seyn mochten, wo die fünf- und zwanzigfache Entschädigung gegeben wird und die Gefahr des Verlusts durch Sterblichkeit aufhört, die aber im Genuß der Nutzungen für den Gutsherrn auf Ungleichheit sich grün:

gründeten und Verletzung herbeiführten, 3) indem unter dem 27ten Februar 1811 sogar der Abzug von $\frac{1}{2}$ an allen gutherrlichen Abgaben den Colon gesetzlich eingeräumt wurde als eine Schadloshaltung seines Steuerbeitrags, ein Abzug, der mit der Geschichte der Hofverfassung und der Stellung, welche der Bauerhof zum Gutsherrn seiner Schappflichtigkeit wegen erhalten hat, wie unten besonders erörtert werden soll (d), im schneidendsten Widerspruche steht. — Alle diese Rückgriffe gegen den Gutsherrn giengen aus der Furcht hervor, auf welcher sich die Gesetzgebung bey Ausführung der Verordnung ertappte, daß der Bauerhof zu schwach wäre, die Seidewandlung und ihre jährliche Eintheilung zu tragen, von denen einige z. B. der Gewinn der Freibrief nur bei Antritt eines Coronats, seines Erbe oder bey der Verheirathung mit einer mehr, oder weniger ausgestatteten Frau, also bei Vermögen, Zahlungsfähigkeit, andere z. B. Hand- oder Spanndienste da, wo der Gutsherr billig dachte, in gelegener Zeit, wo der Verpflichtete selbst lieber dient als zahlt, den Colon trafen. Die Unbestimmtheit mehrerer Stellen in der Verordnung namentlich des §. 19, eine Reihe von Prozessen, die daraus zwischen dem Gutsherrn und Colon entstand, frist den unbemittelten Theil den isolirten Bauerhof auf, da bey jedem Prozeß dieser Art der letztere als der in Anspruch genommene Theil gegen den Gutsherrn als den fordernden der verlichrende ist, unter drei Prozessen dieser Art ein verlohrener wegen das aufschwellenden
Rück;

Rückstands für den Bauer verderblicher wird als zwei gewonnene und ein Vergleich, wo der Gutsherr fodert, nur dann eintritt, wenn der Bauer zahlt.

(a) Der großherzoglich hessischen Verordnung über die bäuerlichen Verhältnisse im Herz. Westfalen vom 5ten Nov. 1809 mangelt es an der Hauptbedingung, einer vorgängigen Vertretung der beiden interessirten Partheen. Ohne beyderseitige Einwilligung ist aber die rechtsgültige Aufhebung eines contractus bilateralis (consensualis) nicht denkbar. Römisches Recht lex ultima Codicis de novationibus et delegationibus.

(b) Deklaration vom 29sten May 1816 Artikel 124 (Num. 52 der Gesetzsammlung.)

(c) §. 6. — „Kennzeichen der — — Colonatgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verordnung ausmachen, sind folgende:

„1) wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Colon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete auch nach abgelaufener Gewinnzeit oder nach seinem Tode den Anerben von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte.

„2) wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Colon aus rechtlichen Ursachen entmeyert hatte, dennoch nicht willkürlich über das Gut verfügen durfte und insbesondere nicht berechtigt war bey Verleihung an einen neuen Meyer die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen.“

Ich bemerke das die erste Bedingung nicht durchgängig Provinzialverfassung war sondern hier und da die Bemerkung des Witwenstuhls mit Ausschließung, der
er:

ersten Anerben dem Gutsherrn zustand (oben §. 3 nota e.) — die zweite Bedingung gründet sich auf einer selbstgewollten landständisch vereinbahrten, durch die Provinzialgesetzgebung promulgirten Bestimmung der Gutsherrn (oben §. 3).

(d) Die folgende Abhandlung „über den Abzug des „Fünftels von allen gutsherrlichen Abgaben im Herzogthum Westfalen.“

§. 10.

Aber in der Art, wie sich das Rechtsverhältniß des Bauerhofs im Herzogthum Westfalen durch die Provinzialgesetzgebung (oben §. 3) und durch die Hessische Verordnung vom 5ten Nov. 1809 schon wirklich gestaltet hat und anerkannt ist (oben §. 9), kann auf den westfälischen Bauerhof niemahls die peremptorische Abfindung der preussischen Verordnung vom 14ten September 1811 mit respective $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ vom Colonnatgrundvermögen, sondern nur das zweite an demselben Tage zur Beförderung der Landcultur erlassene Edict (num 53 der Gesesammlung) über die Ablösung der Erbpacht, deren Grundsätze in der hessischen §. 20 und §. 21 in Kürze ausgesprochen sind, Anwendung finden.

Die Gesetzgebung öffnet sich nur ein neues Feld, wie ohne das Rechtsprincip (oben §. 2.) zu umgehen, ohne die aus dem Kreigenthum erhaltene Nutzungen des Gutsherrn zu schmälern, aber auch ohne den Bauerhof zu verderben, die bäuerlichen Auseinander-

setzungen gefestet und gegen die Verderblichkeit processualischer Umgehungen gesetzlich bestimmt werden. Ich glaube dazu folgende Präliminarien in Vorschlag bringen zu dürfen:

Hauptsatz: Der Staat will die Möglichkeit einer Auseinandersetzung bäuerlicher Verhältnisse: einer Aufhebung des Colonatneus gegen Entschädigung. (a)

Unterfrage 1. Alle gutherrliche Rechte, die den Colonatneus bedingen, sind sterile oder produktive (§. 10 der heßischen Verordnung vom 5ten November 1809), für jene findet keine Entschädigung, sondern nur für diese statt.

2. Die zu entschädigenden produktiven gutherrlichen Rechte sind ständige oder unständige. Letztere werden durchaus in ständige verwandelt (§. 8, 13, 14, 15, 16, 19 der heß. Verordnung.) Diese theils unständige in ständige verwandelte, theils ursprünglich ständige gutherrliche Rechte sind Naturalien, Blutz, Geld, Pachte, Dienste. Alle diese Arten gutherrlicher Rechte werden summarisch zu einer Geldrente berechnet mit 25 multiplicirt und dies Capital zur ersten Hypothek auf Colonatgründe verhasstet (§. 9 der heß. Verordnung).

3. Dies Capital wird der Loskaufschilling, womit der Colon sich von allen gutherrlichen Abgaben befreien kann.

4. Einen solchen Freikauf kann sowohl der Guts-
herr als der Colon fodern, doch muß sich ersterer,
wenn er den Freikauf provozirt, gefallen lassen,
Grundstücke des Colonats an Zahlungsstatt anzuneh-
men nach dem Taxationswerth, wofür sie der Abschä-
fer aus der Gemeinde behalten will.

5. Bis der Freikauf vom Colon bewerkstelligt
wird, müssen alle gutherrliche Abgaben, die Geld-
pacht und Dienste (b) nach ihrer jährlichen Ausmittes-
lung und die Naturalien Blutpächte in natura (c) ge-
leistet werden.

6. Die Berechnung der Naturalien, Dienste und
Blutpächte in Gelde zum Behuf des gutherrlichen Ca-
pitals (2ter und 3ter Untersatz) geschieht nach den
Normen, welche in Gemäßheit der hess. Verordnung
vom 18ten August 1813 in der Arnbergischen Regi-
minalverfügung vom 8ten Nov. 1814 festgesetzt sind.
(d)

(a) Ich sage die Möglichkeit, nämlich auf
Provokation des einen oder andern Interessenten.
Zwang von Staatswegen findet nicht statt weder in
der hessischen Gesetzgebung, die sich demselben nirgends
vorbehalten, noch in der preussischen Gesetzgebung, die
in der Deklaration vom 29sten May 1816 Artikel 9
denselben zurückgezogen hat.

(b) Schon in der Declaration der Verordnung vom
8ten Nov. 1809 (am 18ten August 1813 vom Groß-
herzog von Hessen erlassen) wird §. 2. die Fortsetzung
der

der Naturalprästationen von Hand- und Spanndien-
sten unter Eiverständniß beyder Theile gestartet.

(c) Verglichen mit oben §. 9.

(d) Die Taxen sind niedrig, werden aber mit dem
fünf und zwanzigfachen Betrag rekvirt, und ich den-
ke mit v. Münchhausen über Lehmann und
Dienstmann: „Billigkeit verdient nirgends mehr
„Rücksicht, als wo der Reiche von seinem Ueberflus
„mit dem Armen über seine Nothdurft handelt.“

* * *

§. 11.

Das zweite Criterium des Bauerhofs im Herzog-
thum Westphalen, welches zugleich sein staats-
wirthschaftliches Princip ausmachte, ist
seine Untheilbarkeit (oben §. 1 nota b.) Der
alten Autonomie zufolge kann nämlich der Bauerhof
unter die Erben nicht getheilt, vom Colon ohne des
Gutsherrn Einwilligung, keine Schuld darauf versu-
chert, nichts von ihm noch selbst vom Gutsherrn aus
dem Colonatsgrundvermögen veräußert (verspliffen)
werden (oben §. 3), der Bauerhof daher wohl unter
Sequester (Administration), nicht aber in Distraktion
gerathen.

Hier nun sehen wir beyde, sowohl die preussische (a)
als hessische (b) Gesetzgebung im Widerspruch mit
die:

diesem staatswirthschaftlichen Grundsatz der Alten den entgegengesetzten der Theilbarkeit aufstellen.

Gar heftig eifern gegen die Zerstückelung die alte Curcollnischen Herz. Westfalen verbesserte Polizenverordnung von 1723 (oben S. 1. not. a) und die Verordnung vom 9ten May 1766 (oben S. 3. not. e) daß die Schatzreceptoren dadurch irre gemacht, die Contributionsfähigkeit gefährdet werde. Gar heftig eifern, wo sie gesetzlich eingeführt ist, die Gutsherrn dagegen, daß ihnen die Erhebung ihrer Rechte schwierig gemacht und die Verwaltungskosten vermehrt würden. Ja selbst der Bauerstand meynt, daß durch das unendliche Theilen alle Colonate sich auflösen (c) und in der Hand des Reichen sich consolidiren, vielleicht in die des Gutsherrn zurückkehren würden.

Dagegen meynt die neuere Gesetzgebung, es werde Freiheit des Eigenthums, freier Verkehr und Gewerthschaft, Entwicklung der Industrie, kurz Nationalreichthum, Nationalwohlfahrt dadurch befördert. (d)

Laßt uns, um gerecht zu seyn, die Gründe beyder Partheyen gegen einander abwagen.

(a) Edikt zur Beförderung der Landcultur vom 14ten Sept. 1811 (in num. 53 der Gesetzsammlung.)

(b) Hessische Verordnung vom 5ten November 1809 S. 2 und 4 (in Anlage).

(c)

(c) So denkt auch Möser *Vonabrückische Geschichte* I Th. 2r Abschnitt §. 11. nota a) — *Patriotische Phantasien* III Theil in dem Aufsatz: „Also sind die „unbestimmten Leibeigenthumsgefälle zu bestimmen.“ S. 346 not. a.“

(d) Preuss. Edikt. (num. 53 der Gesetz.) §. 1.

§. 12.

Die Untheilbarkeit des Erbe ist altgermanisches Institut und gründete sich:

1. so lange Markenrecht galt, auf der Gemeinder-nutzung und der Landwehr. Wäre getheilt worden, so hätte sich bei der Fruchtbarkeit deutscher Ehen (a) zuletzt das ganze Gemeindegut (die *Bur*) in Sondergut (b) und das Wehrgut in solche kleine Theile des gemeinen Grundes auflösen müssen, die bey der großen Rechnung in die Brüche fielen, und die man vor Gebrauch des Geldes und der daraus möglichen Aus-gleichung nicht mit zur gemeinen Vertheidigung (Landwehr) ziehn konnte (c).

2. in der carolingischen Verfassung auf dem Heer-bann, zu welchem sich der Grundbesitzer nach Grundvermögen (*mansus*) stellen, rüsten und unterhalten mußte (d). Hätte der Heerbann nach der Zahl der Kinder grstellt und unterhalten werden müssen, so gieng der Hof, auf dem viele Söhne waren, zu Grundede. Nun im Gegentheil mußte das Erbe unzertrenn-bey:

beysammen bleiben, um das Vermögen zur Ausübung zu behalten.

3. In der späteren Staatsverfassung, wo alle diese Institute sich in gemeine Steuer (Schåkungen) auflösete und das Erbe sich in eine Staatsaktie verwandelte, war dem Staate daran gelegen, diese Aktie wegen der Controlle beysammen und dadurch contributionsfähiger zu erhalten, daß sie unzertrennt mehr reinen Ertrag gab. Bey der Theilung wächst die Zahl der Consumenten, (berer die davon leben müssen) und es bleibt weniger zu besteuern (weniger reiner Ertrag) zurück. Soviel fürs Staatsinteresse geschichtlich beleuchtet. —

(a) Tac. Germania c. 20. Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habitur.

(b) Magazin für Westfalen Jahrgang von 1798 Seite 357.

(c) Wöser Denabrückische Geschichte 1 B. 1 Absch. §. 24.

(d) Capitulare I Caroli Magni von 807 c. 2. — Cap. I von 812 c. 1 — Cap. II von 812 c. 8.

§. 13.

Es ist wohl ausgemacht, daß, da fast alle Staaten in der Krise der Geldverlegenheit kaum gewesen oder noch sind, die neuere Theorien bloß auf Herbenschaftung

fung

fung von Massen Geldes und der Produkte bringen (2) daher die Gütertheilbarkeit als Mittel der höchsten Cultur fodern. Aber sollen nur Krisen der Gesichtspunkt für die Gesetzgebung seyn, nicht vielmehr die alten Erfahrungen (§. 12 oben) und die Zukunft, sofern sie sich in den Erfahrungen der Vergangenheit berechnen läßt?

Unverkennbare Folgen eines solchen Theilungssystems, welche die Zukunft enthüllen wird, sind diese: 1) entsteht dadurch eine unabsehbare Unordnung und Schwierigkeit, die Steuerregister zu halten, eine noch größere, die Steuern bezutreiben. Das erkannten die Alten gar wohl (oben §. 11). Aber gleiche Noth trifft die Guts herrschaft, so lang die Gefälle nicht abgelöst sind. 2) Bey der unendlichen Theilbarkeit muß sich, da das, was die Gesetzgebung Nationalreichthum nennt, auf die höchste Produktivität des Bodens (die Cultur) — nicht seinen Flächenraum (Arealumfang) berechnet ist und wie in England der Reichthum des Gutsbesizers nicht in großem Landbesitz, sondern besserer Culturmethode (Speculation) bestehen soll, die Landwirtschaft zuletzt in Gartenbau und Viehmast gleich der Städtischen auflösen. 3) Es entsteht ein Mißverhältniß des Grundbodens zur Consumtion. Indem getheilt wird, bilden sich immer mehr ansässige Familien und zuletzt sind mehr Consumenten als Produktivität da ist. Dann tritt die Nothwendigkeit ein, daß der arme Erbe sein

kleines Grundvermögen an den Reichen veräußern muß, oft unter dem Preise, und zuletzt fällt das ganze Grundvermögen in einzelne reiche Hände zu rück. Ein solcher reicher Grundbesitzer, wenn er einmal die Grundgüter seiner ehemahligen Colonate wieder in seiner Hand vereinigt hat, wird durch die neuern Erfahrungen gewisigt, sich wohl hüten, neue Colonate oder Erbpachterverhältnisse zu begründen. Aus jenen güterlos gewordenen Erben entsteht daher im Staat eine unendliche Zahl steriler Menschen: Tagelöhner, Zeitpächter, und wenn die Kinder derselben arbeitsunfähig, (Mädchen, Kranke) sind, ein ungeheures Armeninstitut, wie denn auch bloß für England und Wallis die Armentaxe bereits im Jahr 180 $\frac{2}{3}$: fünf Millionen 343,205 Pfund Sterling betrug (b)

4) Eine solche stückweise Veräußerung des Colonats wird schon durch seinen Creditstand herbeygeführt. Nicht schlechte Wirthschaft — Unglücksfälle, eine große Familie können auf die Zerrüttung der Defonomie wirken. Ohne den Schutz bisheriger Autonomien, und die Einmischung des Gurs Herrn, fällt der unkundige Landmann mit einem Grundvermögen, das durch seine Steuern bereits dem Staate zu einem bedeutenden Theil versichert ist, einem schlauen Bucherer in die Hände, der ihn überlistet und zu Grunde richtet.

5) Und was bey dem freien entfesselten Vertriebe des Güterhandels für die Geldcirculation gewonnen werden mag, geht in der Beweglichkeit des Grundeigenthums verlohren. Nichts gefährlicher sagt Adam

Mül:

Müller in seinen agronomischen Briefen (c) „nichts
„gefährlicher, als die alte erbliche und deshalb
„unsterbliche Verbindung der Menschen unter einan-
„der und mit der Scholle, dem einzigen sichern Capi-
„tal der Landwirthschaft aufzuheben. Der Baumeis-
„ter eines bereits vollendeten Hauses entdeckt unter
„dem Fundament desselben treffliche Ziegelerde und
„beschließt selbige auszugraben und zu brennen, damit
„er sein Haus um ein Stockwerk erhöhen kann.“
Eine Nation, die nicht an ihren Boden gefestet ist,
gleichet den Nomaden, die immer neue Weideplätze
suchen und kein Vaterland haben.

(a) Das ist, was auch in ihrer Ansicht der englis-
schen Landwirthschaft einen so großen Vorprung
gibt, den alten deutschen Landbau mit seinen grund-
verwandten Viehrverhältnissen verdrängt, verwegene
Speculationen veranlaßt und ganze Haushaltungen —
Generationen stürzt.

(b) Frhrn. v. Vincke Darstellung der innern Ver-
waltung Großbritanniens. Seite 121 Anm. f. *)

(c) Im deutschen Museum 1, 2, 9 Hest — eine les-
enswerthe Abhandlung über die bäuerlichen Ausein-
andersetzungen.

§. 14.

Aber wie so viele widersprechende Zustände, die
aus der Umbildung der bäuerlichen Verhältnisse sich
geformt haben, mit der Unheilbarkeit in Verbindung
setzen und die Lücke der Legislatur ausfüllen, wozu
die Präliminarien oben §. 10 angegeben sind?

Hauptsatz. Der Nachlaß des Colonen an Grundvermögen und Gebäuden wird, wo der Colon keine besondere Erbverfügung darüber gemacht hat, welche ihm als rechtmäßigen Erwerber nicht bestritten werden kann, als untheilbar vom Gesetz erkannt.

Untersatz 1. In einem solchen Fall, wo keine besondere testamentarische Verfügung vorliegt, wird das älteste Kind, als der erste Erwerber (zuerst zum Anrecht gelangte) für den Alleinerben angenommen und die übrigen Kinder nach der bisherigen Art abgegütert.

* * *

Ich bin weit entfernt, diese Andeutungen der künftigen Legislatur für mehr zu halten, als sie seyn sollen — Versuche, die aus der unbefangenen Vaterlandsliebe entsprangen und gerne verachteteren Erfahrungen weichen; Versuche, die in dem Augenblick, wo die Gesetzgebung der bauerlichen Verhältnisse auch im Herzogthum Westfalen abgerundet werden soll, vielleicht nicht ganz ohne Interesse sind.

Ueber den Abzug
eines Fünftels von allen gutsherr-
lichen Rechten und Gefällen.

Suum cuique.

Im Herzogthum Westfalen ist seit der Einführung der Grundsteuer nach dem neuen provisorischen Steuerkataster eine hessische Verordnung vom 27sten Febr. 1811 (a) in Ausführung gebracht worden, welche allen Grundverpflichteten gestattet, den ehemaligen Gutsberechtigten $\frac{1}{5}$ der den Letzteren zustehenden Rechte und Gefälle in Abzug zu bringen. Wir wollen dieses Gesetz geschichtlich aus den drei Perioden beleuchten, welche der Zustand der Bauernhöfe im Herzogthum Westfalen aufzeigt.

(a) Die Verordnung ist in der Anlage D abgedruckt.

Erste Periode. Nach den vorliegenden Urkunden scheinen die Bauergüter wie Zeitpacht behandelt und

ge:

geachtet worden zu seyn (a). Der Gutsherr bestimmte und erhöhte die Pacht (b) und bewilligte gemäß der landschaftlichen Verfassung als wahrer Eigenthümer den Beytrag von seinem Pächter (Meyer) zu den Staatslasten — der Staat hatte diesen Beytrag also eigentlich nicht den Bauern, sondern dem Gutsherrn zu danken, (c) denn das bewilligte Quantum gieng dem Gutsherrn an seinen zustehenden Pachten und Zinsen ab, (d) so daß man es als einen Theil davon, der zur Landeskasse geliefert werden mußte, ansehen mag. (e)

Und dieser Beytrag zu den Staatslasten ist die Veranlassung, daß die Gutsherrn den Bauern in der Folge eine perpetuirliche Gleichheit der gutsherrlichen Abgaben (f) und zum Theil (g) ein perpetuirliches Erbrecht bewilligten (h).

(a) Derselbe älterer Zeitpacht sind im Herz. Westfalen Colonate auf zwölf- sogar sechsährigen Gewinn, welches offenb. r mit der westfälischen Bewirthschaffung (durch fünf Jahre Fruchtwechsel und 1 Jahr Brache) in Uebereinstimmung gesetzt worden.

(b) So wird im Edikt vom 9ten May 1766 Cur. fölln. Ediktensammlung 1 B. S. 25, erwähnt: „daß die Gutsherrn die Gründe von den Höfen zum höchsten auspachten.“

(c) So heißt es folio 20 protocollis conestialis von 1639 den 24sten Juny daß — arme Unterthanen zu besserer Unterhaltung der Ihrigen und Entziehung ihrer aufliegenden Landesbeschweren
run:

rungen uralte geistliche und theils adlige Gewinngrü-
ter eingehabt und gegen Entrichtung billigmäßiger
Pacht genutzt.

(d) Daher denn auch die meisten Colonate, die in
hohen Schatzungen (Steuern) standen, die geringste
gutherrliche Recognition und Dienste entrichteten und
umgekehrt starke Frohuden und Pächte, wenn sie von
befreiten in Colonate verwandelten Gründen gehen,
Schatzfreiheit — sonst geringen Schatzfuß voraussetzen.

(e) Daher heißt es in dem oben not. b) angeführten
Edikt vom 9ten May 1766: „daß diejenigen Guts-
herrs, sie seyen geistl. adligen oder bürgerlichen Stanz
des, welche solchergestalt die Gründe, es sey völlig
oder auch nur zum Theil von den Höfen wegnehmen
und parcelleweise auspachten, für das ganze
auf dem Hofe haftende Steuerquan-
tum tam pro praeterito, quam pro
futuro angesehen und exequirt werden
sollen — — — und damit die Erhebung der Schatz-
ungen auf alle rechtliche Weise erleichtert werde, so
sollen Guts herrn nicht befugt seyn ihre
jährliche Pächte bezutreiben als lange
den Höfen ein Schatzrückstand zu Last
steht. Sollten aber dieselben sothane Pächte ex-
equirt und von den Colonis geliefert empfangen ha-
ben, so sollen dieselben für das darauf haftende
Schatzquantum haften und dafür exequirt werden.

(f) So wird im westfältschen Conventionsprotokoll
vom 23sten November 1716 folio 241 gesagt: „daß
die jährlichen Pächte und praestanda in lastbaren
Gütern propter commune publicum und damit
ein Colonis zu Abführung gemeiner Lasten
nicht incapable gemacht werde, nicht als nur aus
erheblichen Ursachen versteigert werden können.“

(g)

(g) oben „Ueber das rechtliche und staatswirth-
schaftliche Princip in den bäuerlichen Verhältnissen
des Herzogthums Westfalen §. 3. nota c.)

(h) Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts
II Band Seite 285.

M. gazin für Westfalen IV Band Seite 159. Kö-
sters Erwaß über die Verfassung des Herzogthums En-
gern und Westphalen. §. 11.

Zweite Periode. Wie gesagt, wurden also we-
gen des Beitrags zu den Staatslasten des Banerguts
Zeitverhältnisse zu einer stehenden erblichen
Pacht. Denn auf dem Landtage von 1782 wurde die
ältere Verordnung: „daß die Guts herrn die
„Pächte ihrer Colonen nicht erhöhen
„auch bey abgelaufener Gewinnzeit ein mehreres nicht
„pro laudemio als den Ertrag eines Jahres Pacht
„nehmen dürfen, damit die Unterthanen zur Abtra-
„gung gemeiner Landeslasten nicht außer Stand ge-
„setzt werden, erneuert und erhielt Gesetzeskraft. (a)

Von dieser Epoche an sind die Bauerhöfe Erbe-
pachtsgüter, aber ist auch der Antheil derselben an
den öffentlichen Lasten als Pachtbedingung anzusehn,
unter welcher des jegigen Bauers Vorfahren und die
jetzt lebenden Bauern selbst ihre Güter angenommen
haben — (b) ein Grundsatz, der nach so langen und
häufig wiederholten Anerkennungen nicht angefochten
werden kann (c).

(a)

(a) Kurgefaßte synchronistische und rechtliche Zusammenstellung der wichtigsten Documenten und Aktenstücke, welche die Verfassung des Herzogthums Westphalen ausmachen §. 16 not. a).

(b) Daher definiert selbst die hessische Verordnung vom 5ten Nov. 1809, welche der Colonalmeyus aufhebt, im §. 6 das Colonat folgendermaßen „die vereinigtten Kennzeichen der im vorstehenden § benannten Colonalgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verordnung ausmachen, sind folgende: 1) wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Colon, so lange er die gutherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnszeit oder nach seinem Tod dem Anverben von dem Guts herrn, nicht entzogen werden konnte 2) wenn der Guts herr selbst in dem Fall, wo er einen Colon aus rechtlichen Ursachen entmeyer hatte, dennoch nicht willkürlich über das Gut verfügen durfte und ins besondere nicht berechtigt war, bey Verleihung an einen neuen Meyer die gutherrlichen Abgaben zu erhöhen 3) wenn der Colon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

(c) Der Geh. Rath Köster sagt am Schlusse des §. 17 in seinem: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westphalen. „Da nämlich in Gemäßheit des Reccesses von 1654 ein allgemeines, insonderheit auch für das platte Land eingerichtetes, unveränderliches Schatzregister verfertigt worden, wonach seit dieser Zeit der auf den Bauern fallende Betrag erhoben worden ist, nun aber der oben entwicelte Grundsatz eintritt, daß jeder Bauer seinen Antheil an den öffentlichen Lasten, als Pachtbedingungen ansehen muß, und eben hierdurch der Guts herr oder Grundeigenthümer dieses mittelbar beiträgt, so folgt hieraus nothwendig, daß — nachdem so viele Jahre hindurch der jetzigen Bauern Vorfahren und die jetzt lebenden Bauern selbst ihre Güter unter die
„seu

„seu Bedingungen stets ohne allen wirksamen Wider-
„spruch angenommen haben — hierin ein stillschwei-
„gender Vertrag der einzelnen Bauern mit ihren
„Gutsherrn und dadurch zuletzt mit den sämtlichen
„Naciscenten des Reccesses liegt, welcher unmöglich
„jest erst nach so vielen und lange wiederholten Aner-
„kennungen angefochten und auf gemäßigtere Pacht-
„bedingungen gedrungen werden kann.“

Dritte Periode. Verwandlung der Erbpacht in
Eigenthum durch die Hessische Verordnung vom 5ten
Nov. 1809 (a), wo es im §. 1 heißt: „die Colona-
„rechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriger als
„auch freieigener Erb-, Leib- und Zeitgewinnsgüter mit
„dem ganzen Colonalnexus sind von nun an
„abgeschafft und alle von jetzt an dawider etwa
„eingegangene Verbindlichkeiten, Contracte und Ge-
„winnbriefe, als nicht geschehn und ungültig anzuz-
„sehn.“ Im §. 9 werden alle auf den geschlossenen
Gütern haftende ständige oder unständige Abgaben und
Lasten in jährliche bestimmte Grundrenten ver-
wandelt und auf Parcellen des Guts
hypothezirt.

Die Erbpacht ist also nun in eine auf Parcellen
(Grundstücke) des Colonats (Erbpacht, nun Freiguts)
verhypothezirte Grundrente (hypothekarische Geld-
schuld (b) verwandelt worden.

(a) Die Verordnung in der Anlage C.

(b)

(b) Im Ministerialrescript des Großherzoglich Hessendarmstädtischen Staatsministeriums vom 8ten Dez. 1809 an die Regierung zu Arnberg heißt es ausdrücklich: „da durch die neueste die Theilbarkeit der Güter „und Ablösbarkeit aller Grundgefälle festsetzende Ver- „ordnung die vormahlige Grundgefälle in bloße ab- „lösbliche auf den Grund verhypothezirte „Geldkapitale verwandelt seyen.“

* * *

Aus vorstehender geschichtlichen Darstellung muß es in die Augen fallend seyn, wie sehr der Abzug des Fünftels, den die Verordnung vom 27sten Febr. 1811 im §. 5 als Entschädigung den Grundverpflichteten (Colonen) dafür giebt, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentliche Lasten, welche nach dem Grundsteuerfusse auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat — gegen den Geist der Gesetzgebung, gegen alles wohlervorbene Recht in den drei Perioden der bäuerlichen Verhältnisse ein geschichtlicher und rechtlicher Verstoß — eine wahre Monstrosität ist.

Denn von jeher hat der Colon die Grundsteuer (Schätzung) tragen müssen und es ist ihm dafür Erbpacht (stehende Pacht) zu Theil geworden, wie oben in der Geschichte der zweiten Periode gezeigt ist. Jeder Bauer also, der von jeher Schätzungen von seinem Grundvermögen zahlte und seinem Gutsherrn dafür nichts abdingen konnte, durfte in der Verordnung vom 27sten Febr. 1811, wenn dieselbe nicht als
rück:

rückwirkend gedeudet werden soll, nicht begriffen seyn, denn der Gutsherr hatte durch den Gewinnbrief, worin der Bauer das Colonat contractmäßig übernahm, ein wechlerwordenes Recht auf der einen, der Bauer eine vergangene Verpflichtung hinsichtlich der vom Colonat zu tragenden Steuern und öffentlichen Lasten auf der anderen Seite.

Als sein Colonat Freigut wurde, übernahm der Bauer die Grundrente der gütsherrlichen Recognition als hypothezirte Schuld, wie oben in der Geschichte der dritten Periode nachgewiesen wurde. Da die Grundsteuer wegen aufgehasteter Schulden keinen Abzug am Steuerkapital zuläßt, wie konnte man beym gütsherrlichen Capitel eine Ausnahme machen?

Wir sehn also die Gesetzgebung sich hier einer Anomalie schuldig machen, um das Verbrechen zu vollenden, sich rückwirkende Kraft beylegen und so in *juris singularia*, die unter Einwilligung beyder *paciscirentes* Theile vollkommen wohl erworben sind, einzugreifen sich erkühnen.

* * *

Aber es bleiben noch mehr Unförmlichkeiten und Ungerechtigkeiten zu rügen, die bey der Ausführung der Verordnung sich zu erkennen gaben.

Der

Der Abzug des Fünftels folgte im Herzogthum Westfalen einer ähnlichen französischen Verord- nung (a) im Bergischen (b) auf dem Fuße. Die französischen Berechnungen beruhten auf dem Dezi- malsystem. Wie schwierig war es aber, in einer Deutschen Provinz von einem Schessel Fruchtgemäsi, welcher in 4 und respective 16 Theile (vier Spint — sechszehn Becher) zerfällt, $\frac{1}{5}$ zu berechnen, aus dem gemeinen Münzfuß im Herzogthum Westfalen, aus dem imaginären Groschen, wovon 72 auf einen Laub- thaler gehn, das $\frac{1}{5}$ zu klügeln.

Der Creditor, welcher auf Hypothek des g a n z e n Colonats dem Gutsherrn geliehn hatte, verlor, da nach §. 25 der Verordnung vom 5ten Nov. 1809 seine Hypothek auf die ausgemittelte gutsherrliche Rente übergieng und diese sich um $\frac{1}{5}$ verminderte, $\frac{1}{5}$ am Werth seiner Sicherheit; es mußte also eine neue Hypothek aufgenommen werden, der Credit litt, den Schuldner trafen neue Last und Kosten.

Selbst die Bestimmung der Quotisationszahl — (des fünften Theils) führte zu Rechtsverletzungen. Sie konnte nicht peremptorisch (d) richtig seyn, wenn nicht gleichfalls die Grundsteuer peremptorisch $\frac{1}{5}$ des Steuerkapitals (reinen Ertrags) beträgt. Geht letz- tere darüber hinaus, so lädirt die Verordnung vom 27sten Febr. 1811 den Colon; bleibt sie darunter; so

lä:

lädirt die Verordnung den Gutsherrn, denn diesem wird mehr abgenommen, als sein Steuerantheil beträgt. Letzteres war ohnehin oft der Fall. Manche Höfe gaben starke gutsherrliche Gefälle und geringe Grundsteuer. Vom Hofe konnte ja viel Grund Vermögen abgekommen und in Capitalien, Holz- und Hausräume (Gebäude) verwandelt seyn. Die Capitalien geben gar keine, der Holzboden sehr geringe Steuer. Dann zieht der Colon dem Gutsherrn sehr viel ab und steuert wenig.

(a) Französisches Fundamental-Grundsteuergesetz vom 1sten Dezember 1790.

(b) Dekret vom 2ten Febr. 1809 und Ministerialbeschuß vom 30sten July 1810 für das Großherzogth. Berg. Noch würde diese Gesetzgebung in den ehemahligen Großh. Bergischen Provinzen, die später in das hanseatische und Lippedepartement gezogen wurden, dahin modificirt: daß die Besitzer der Colonate, die bis dahin verpflichtet gewesen, die darauf fallende Steuern allein zu entrichten, auch nunmehr nicht be- rechtigt seyen, behuf der Grundsteuer ihren bisherigen Gutsherrn einen Abzug an den jährlichen Pächtern zu machen.

(c) „In Ansehung der auf den Colonien haftenden
„Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, wel-
„che bisher für Schulden des Gutsherrn eine
„Hypothek auf die Colonie besaßen, ihr Recht weder
„auf das Colonat noch auf einzelne Grundstücke dessel-
„ben geltend zu machen befugt seyen, daß sie hingegen
„ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehal-
„tens

„tene Abgaben und Grundrenten behalten und auf ge-
richtliche Veräußerung derselben antragen kön-
nen.“

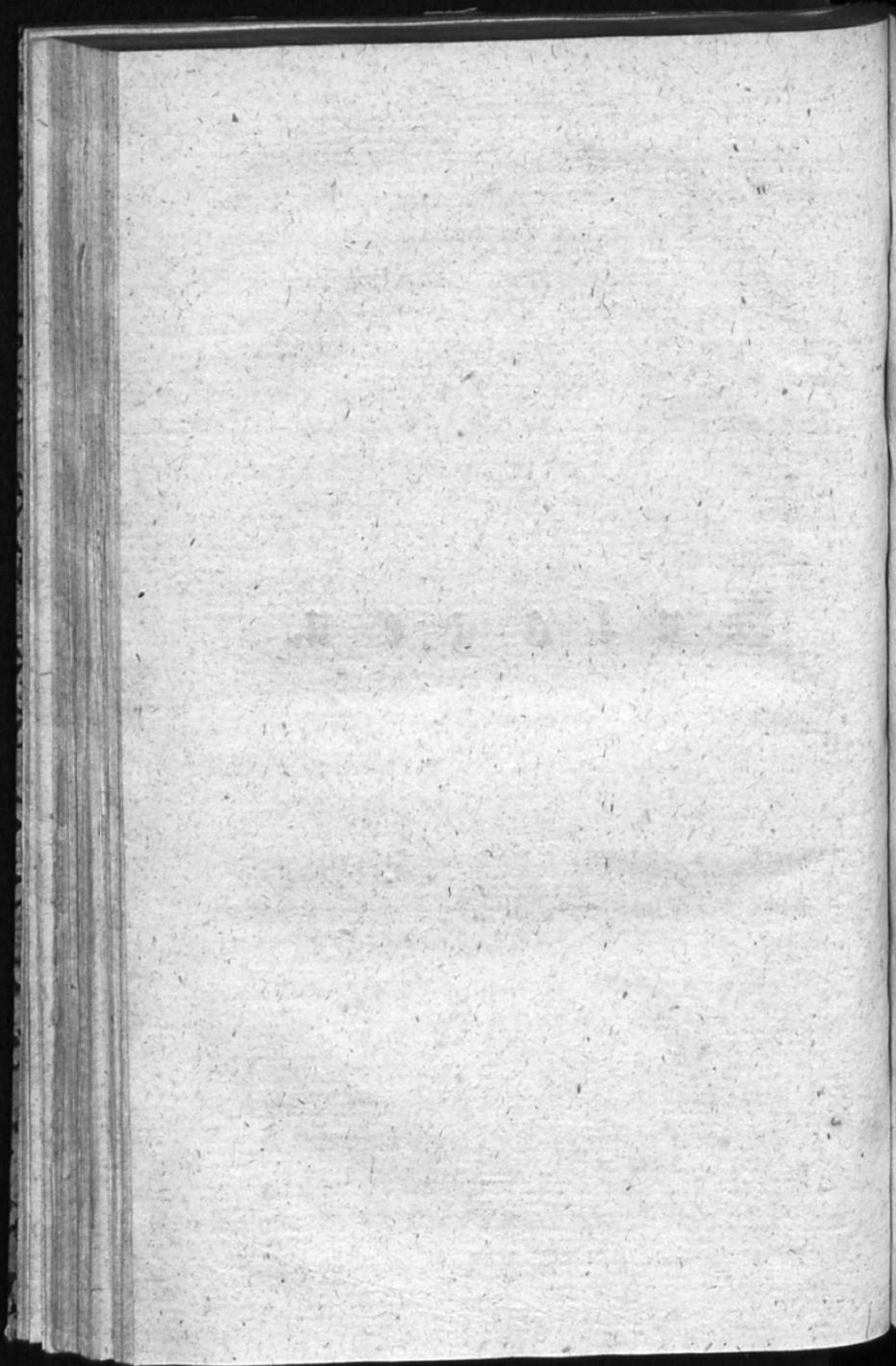
(d) Man muß daher auch zur Ehre des hessischen
Gouvernements nach dem Inhalt der von demselben
den reklamirenden Gutsherrn gewordenen Resolution
glauben, daß die ganze Verordnung bloß eine provisori-
sche Verfügung darstellen sollte, die, weil nament-
lich seit 1812 der Abgaben Last und Zahl, die auf das
provisorische Steuerkataster ausgeschlagen werden
mußten, wahrlich unerschwinglich war, gewissermaa-
ßen der Regierung abgedrungen seyn mochte, um die
geringen Grundbesitzer gleichsam mittels einer Vorlage
(einer Subusse) der Reicheren vor dem Verfall zu
schützen.

* * *

Ein ähnliches aus der unlauteren französischen Le-
gislation während ihrer Vormundschaft über das
Herzogthum Berg emanirtes Gesetz eines Abzugs von $\frac{1}{8}$
an allen häuerlichen Abgaben gegen den Gutsherrn
vorstehenden Absatzes not. a und b) erlosch sogleich nach
Vereinigung dieser Lande mit der preussischen Monar-
chie — ungerecht, soweit der Gesetzgebungs-Horizont
reicht, der Ausführung nach eben so form: als wir-
kungslos kann und darf es in der Provinz Westfalen
— wir dürfen es von unseres Königs gerechtem Wil-
len erwarten — wenn es nicht durch allgemeine Ein-
füh:

führung in den Preussischen Staat, Staatsgesetz mit allen durch Gerechtigkeit bedingten Modifikationen wird — keine Anwendung weiter haben.

Anlagen.



A

Verordnung des Großherzogs
von Hessen-Darmstadt d. d. 1.
Oktbr. 1806.

Die Aufhebung der ständischen
Repräsentation betreffend.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Hessen, Herzog in Westfalen.

Durch die in den letzten Jahren eingetretene Staats-
veränderungen sind Uns mehrere Länder und Besit-
zungen zugefallen, die in ihrer Verfassung und Re-
gierungsform sowohl von den in Unseren bisherigen
Ländern, als auch unter sich wesentlich verschieden
sind. Die Erfahrung hat uns aber gezeigt, daß Wir
das Glück Unserer getreuen Unterthanen nicht in
dem Maße befördern können, als es Unsere Pflicht
und Unser sehnlichster Wunsch ist, wenn nicht sämt-
liche Unsere Länder in ihrer Verfassung verähnlicht,

in ihren Rechten sich gleichgestellt und nach denselben Normen regiert werden, wenn nicht die Verhältnisse des Landesherrn gegen den Unterthanen und jene der Unterthanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselbigen sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allein Nationalgeist und Nationalwohlfaht dauerhaft zu begründen im Stande ist, stehet aber nichts so sehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unserer Staaten bestandene, jedoch selbst in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige ständische Repräsentation, indem dieselbe der bezweckten gleichen Behandlung aller Unserer getreuen Unterthanen hinderlich war, Uns bey den wohlthätigsten Verbesserungen der Administration nicht selten hemmte, mit schweeren Kosten verbunden ist, und dem Zwecke, den die ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben mag, bey veränderten Verhältnissen heut zu Tage nicht mehr entspricht.

Durch diese Betrachtungen, Erfahrungen und Gründe geleitet, haben Wir den Entschluß gnädigst gefaßt, die Landstände sämmtlicher Unserer Provinzen aus unumschränkter Machtvollkommenheit Kraft dieses aufzuheben und aufzulösen und die von demselben behandelte Geschäfte an Unsere Landes-Collegien, denen, nach den ihnen auferlegten Pflichten das Beste des Landes nicht minder heilig ist, als den Ständen, zu überweisen und hoffen durch diese in die Verfassung Unserer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns im
Stans

Stände zu sehn, thätiger und wirksamer an dem Wohl Unserer geliebten Unterthanen arbeiten zu können.

Damit jedoch, nach aufgelöstem ständischen Verband diejenigen, so bey ständischen oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeschossen haben, keine Veranlassung zu beunruhigenden Besorgnissen erhalten, so erklären Wir auß feierlichste und ertheilen Unsere landesherrliche Zusage, daß alle Landesständische oder von den Landständen garantirte Schulden nach wie vor auf dem Lande radicirt und hypothecirt verbleiben und die pünktlichste Sorge dafür getragen werden solle, daß die davon zu entrichtende Zinsen, wie bisher, vor allen anderen Zahlungen berichtigt und die fällige oder ordnungsmäßig aufgekündigte Capitalien nach den bisher bestandenen Normen abgetragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt, den 1^{ten} Oktober 1806.

(L. S.)

L u d e w i g.

Föhr. v. Lehmann Staatsminister.

Re-

B.

Recessus Concordiae Perpetuae

zwischen

Ritterschaft und Städten des Fürstenthums
Westphalen

de Anno 1654.

Rund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen, demnach zwischen dem löblichen Ritterstand an einem, und Stand der Städten dieses Fürstenthums Westphalen anderen Theils nun eine geraume Zeithero verdrießliche, und dem Vaterland hochschädliche Differentien das Collectation und Schatz, Wesen betreffend, enthalten, daß selbige auf heut dato zu beyder löblichen Stände immerwährender ewiger Ruhe und Einigkeit nachfolgender Gestalt beständig verglichen:

Erstlich soll und will ein löblicher Stand von Städten sich ihrer bis anhero gegen die Ritterschaft geführter vermeintlicher Ansprach nit allein Kraft dieses, wie solches am beständigsten zurecht immer geschehen könnte und mögte, gänzlich begeben, und schwinden lassen; sondern auch nun und zu den ewigen Zeiten die Ritterschaft, und aller Adlicher unschätzbarer Güter und Sitze Possessores und Bewohnere von allen

len

len Oneribus, es seind gleich Reichs:
Lands: oder anderen freiwilligen Steu-
ren und Schatzungen, wie dieselbe vor
diesem freywillig beygelegt, oder ins:
künftig zu des Reichs: Crantz: oder
Lands: Besten für nöthig oder nützlich
erachtet werden, es geschehe auch wie,
und unter was Praetext es wolle, exempt,
frey, und zumalen nicht schuldig oder
gehalten zu seyn, vor sich, und alle ihre Nach:
kömmlinge erkennen und declariren, auch niemah:
len gegen diese Adelige Freiheit, und
immunitaet heimlich noch öffentlich nichts handelen,
sondern vielmehr, da die Ritterschaft dagegen beeins:
trächtiget werden wolte, denselben alle Hülff leisten,
und mit vertreten helfen; dafern jedoch der allges:
meine Feind der Christenheit das Heil. Römische Reich
feindlich angreifen, und zu dessen Rettung auf ges:
meinem Reichs: Tag Jhro Röm. Kayserl. Majestät
von Churfürsten und Ständen des Reichs einige Tür:
ken: Steür eingewilligt würde; so wollen auff vorges:
henden Land: Tag die Ritterschaft, und der Adeliccher
Güter Besißere das Ihrige beysteüren, dafern auch
dieses Herzogthumb Westphalen unser geliebtes Wat:
terland durch einen absonderlichen Feind würk:
lich dergestalt angefochten, und überzogen werden
sollte, daß die zu nöthiger Resistenz sonst herges:
brachte gewöhnliche ordinarie Mittele nit sufficient
seyn, und solches auff gemeinem Land: Tag also bes:
fun:

funden würde; so werden und wollen die Ritterschaft
ni unterlassen, zu Rettung des Vaterlands ihre
Assistenz in so gestälten Nöthen zu leisten; und wei
len bey diesen letzteren und vorigen Kriegs: Wesen die
Städte und insonderheit dieses Fürstenthumb West
phalen Haupt: und vornehmste Städte mit Belage
rung, Ausplünderung, Einquartirung, und Abbren
nen in unwiederbringlichen Schaden und Schulden
Last gerathen, auch ohne daß in der ordinarie Land
schätzung in einem viel zu hohen unerträglichen An
schlag gestanden, und dann die Ritterschaft ihre
niches embsigers angelegen seyn lassen, als daß, wie
gemeldet den meist verdorbenen Städten nicht allein
wiederumb aufgeholfen, sondern auch hiernachst in
guten Wohlstand erhalten werden möchten; als ist
mit ausdrücklichen vöiligen Consens und Willen dero
löblichen Ritterschaft das Quantum der Städte an
der Land: Schätzung bis auf ein tausend vierhundert
Königs Thaler moderirt, wie das jezo von den an
wesenden Städten unterschriebenes unveränderliches
Schatz: Register nach sich führet, und sollen inskün
ftig nun und zu ewigen Zeiten die löbliche Städte über
dieses vorgesehtes Quantum in der Land: Schätzung
nit erhöhet werden können, sondern die Städte so
wohl als das platte Land bey jezigem aufgerichtem
Schatz: Register ungeändert verbleiben, gestalt dann
die Ritterschaft vor sich und ihre Erben ein solches
fästiglich und unverbrüchlich zu halten versprochen,
auch nit zulassen will, daß die Städte darwider be
trü:

trübet werden, sondern vielmehr dieselbe dabey handhaben helfen;

Und weilten dieser Vergleich zu ewiger immerwährender Festhaltung von wegen des Ritter: Stands von den unterschriebenen Herren Landdrosten, Adlichen Räten und Deputirten, und von wegen der Städte (Kraft überreichter Vollmacht von allen Städten) von den vier Hauptstädten, als Brilon, Rüden, Gessecke und Werll erthätigt, als werden Ihre Ehursfürstliche Durchl. zu Cölln unser gnädigster Landes: Fürst und Herr, wie auch deroelben Hochwürdiges Thumb: Capitul unterthänigst ersucht und gebetten, diesen unter den zweyen Ständen dieses Fürstenthumbs Westphalen aufgerichteten Vergleich gnädigst per transixum zu ratificiren, und zu bestättigen, geschehen und verhandelt zu Arnsherg im Jahr nach der Geburt Christi tausend sechshundert fünfftzg vier den vierten Tag Monaths Septembris.

Dieterich von Landsberg Landdrost in Westphalen mppr. Friedrich von Fürstenberg mppr. Ferdinand Brede zu Meschede mppr. Caspar Brede zu Amelke mppr. Rembert Dieterich Schorlemmer mppr. Popsst Gaugrebe mppr. Bernard v. Plettenberg zu Lehnhausen.

Herman Dücker mppr. Casper Reinhardt, Henrich Schlaun. Christopfer Brandis mppr.
Ga:

Gabriel Dümpe mppr. Eberhards Höyner mppr.
Conrad Köjner mppr. Georg Neckharz Bür-
germeister zu Gesede mppr. Hieronimus Gre-
ven Consul ibidem mppr. Caspar Gödde mppr.
Hermann Brandis mppr.

Confirmatio
Serēnissimi Electoris et Summi Capituli
Coloniensis.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich,
Erz-Bischoff von Cöllen, des heiligen Römischen
Reichs durch Italien Erz-Canzler, und Chur-Fürst,
Bischof zu Hildesheim, und Lüttig, Administrator
des Stifts Bergtesgaden, in Obern: und Niedern Bay-
ern, auch der obern Pfalz, in Westphalen, zu Engeren
und Bouillion Herzog, Pfalz: Graff bey Rhein,
Land: Graff zu Leuchenberg, Marggraff zu Fran-
chimont &c. Thuen kund und bekennen hiemit, dem-
nach Uns unsere Westphälische Land: Stände von
Ritterschaft und Städten unterthänigst zu erkennen
gegeben, daß sie den nun von vielen Jahren hero in
Puncto Collectationis gewährten Streit die Exemp-
tion der Ritterschaft betreffend obermelter maßen un-
ter sich biß auf unsere Ratification in Güte verglichen,
mit unterthänigste Bitt, wir als Landes-Fürst solchen
Vergleich genehm zu halten, gnädigst geruhen wolten,

und dan Wir nichts lieber als gute Einmüthigkeit zwischen unsern Land: Ständ. gestiftet, und unterhalten, hingegen aber alle Ursachen, so zu einem Widrigen Anlaß geben könnten, abgeschnitten sehn, so haben Wir solchen Vergleich alles seines Inhalts gut geheissen, ratificirt, und bestätiget, thuen auch solches hiemit, und Kraft dieses, und wollen demselben weder für Uns zuwider handeln, noch daß solches von anderen geschehe, gestatten. Urkund unsers Handzeichens, und angehenkten Chur: Fürstlichen Secrets; Signatum auf Unserm Schloß Arnsberg den ein und zwanzigsten Monaths Tag Septemberis des Ein Tausend sechs Hundert und fünffzigsten Jahrs. Und damit auch jetzt oder künftig desto weniger Sperr: Irr: oder. Hinderung darwider, zu befahren, haben Wir unser würdiges Thumb: Capitul zu Cölln gnädigt requirirt, all solchen Vergleich mit seinen Insiegel gleicher gestalt zu bestätigen; Und Wir Thumb: Dechant und Capitul hievor gemeldet bezeugen hiemit, daß verührter Vergleich mit unserm Belieben und Willen geschehen, und haben deßen zur wahren Urkund, und Bezeugniß neben hochgedachten unsers gnädigsten Fürstens und Herrns, auch unser Secret: Insiegel an diesen Brieff wißentlich gehangen im Jahr und Tag wie obstehet.

Maximilian Henrich mppr.

(L. S.)
Serenissimi

(L. S.)
Capituli

c

C

Wir Ludwig von Gottes Gnaden
Großherzog von Hessen, Herzog in
Westphalen.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die in Unserm Herzogthum Westphalen noch fortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Colonat; und Leibeigenschafts-Verhältnisse der Bevölkerung, Kultur, und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich sind: so haben Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unserer anvertrauten Unterthanen Uns gnädigst bewogen gefunden, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft in Unserm ganzen Herzogthum Westphalen, und alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten — die Kolonatrechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriger als auch frey eigener Erb- Leib- und Zeitgewinn; Güter mit dem ganzen Kolonatnexus sind von nun an abgeschafft, und alle von jetzt an darwider etwa eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte, und Gewinnbriefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen.

§. 2.

§. 2.

Die bisherige in dem Kolonatnexus gegründete Theilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur immer an Einen A n e r b e n unzertrennt vererbt oder übertragen worden sind, so wie das darauf sich gründende Reconsolidationsrecht, vermöge dessen der Besitzer der Sohlstätte einzeln veräußerte Gutsparcellen zu jeder Zeit wieder einlösen konnte, ist ebenfalls von jetzt an aufgehoben.

§. 3.

Die wirklichen Colonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Kolonien verheirathete Kinder, oder diejenigen, denen das Kolonie-Erbrecht bereits anerfallen ist, sie seyen eigenbehörige oder freye eigene Erbnießbräucher, Leib- oder Zeitgewinnpächter, sollen das Colонат und alle im Leib- oder Zeitgewinne mit unveränderlicher Pacht besessene Grundgüter sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien (der Leib- oder Gutsherr mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Baue und Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Erbeigenthum besitzen und behalten.

Der Leib- oder Gutsherr ist dagegen von aller ferneren Concurrenz zum Baue und Unterhalt der Koloniegebäude von nun an gänzlich befreyet.

§. 4.

Alle vorbenannte geschlossene Güter, Kolonien und Kotten sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar.

§. 5.

§. 5.

In dem erst eintretenden Erbfolge-Falle sind jedoch alle jetzt bereits abgefundene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.

§. 6.

Die vereinigte Kennzeichen der in vorstehenden §§phen benannten Kolonalgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verordnung ausmachen: sind folgende:

1) wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Kolon, so lange er die gutherrliche Abgaben leistete, nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach seinem Tode dem Anerben von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte:

2) wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Colon aus rechtlichen Ursachen entmehert hatte, dennoch nicht willkürlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bey Verleihung an einen neuen Meyer die gutherrliche Abgaben zu erhöhen;

3) wenn der Kolon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Diesemnach soll in den rechtlichen Verhältnissen bloßer Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre — und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung des Erbpachts dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nichts geändert seyn.

§. 7.

§. 7.

Mehrere Kolonate sind mit dem Lehensverbande behaftet. Da, wo bisher das gutherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehensverbandes ausmachte, treten die künfftige Grundrenten (§. 9.) oder die dafür eingehende Loskauffschillinge, (§§. 20. 21.) an die Stelle des gutherrlichen Eigenthums; und hinsichtlich des Kolons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung der Kolonatgüter im Allgemeinen enthält. Da, wo aber der Kolon selbst bisher auch zugleich Vasall war, hören zwar ebenmäßig alle aus den Kolonatverhältnissen gestoffene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf; die aus dem Lehensverbande stießende Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als Wir nicht über das Lehenswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden.

§. 8.

In Ansehung der Kolonialwaldungen verordnen Wir

a) das die Kolonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Kolonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereyen des Kolonats zerstreut befindet, ohne alle

alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn

b) zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherrn und Kolonen soll getheilt werden, alles Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Kolonat gehörte, und unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Kolonen gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden durfte: (worunter jedoch der Fall nicht zu verstehen ist, wenn der Gutsherr bloß das Oberaufsichts-Recht, aber kein Benutzungs-Recht hergebracht hat:)

c) Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabsolgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Gutsherr $\frac{2}{3}$ und der Kolon $\frac{1}{3}$ erhalte.

d) Die Vertheilung soll nach dem nemlichen Verhältnisse statt finden, wenn der Kolon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte.

e) Hatte hingegen der Gutsherr bloß den Genuß der Mast ganz, oder zum Theil, so geschieht die Theilung nach dem umgekehrten Verhältnisse.

f) Vorgebachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen sollen jedoch: (wenn der Kolon

vors

vorzieht das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten, und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen:) nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonial Waldungen, sondern bloß nach dem Werthe geschehen.

Bei Ausmittelung sowohl, als Loskaufung der Werth: Antheile zwischen den Gutsherrn und Kolonen ist sich nach den weiter unten gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

§. 9.

Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkürliche jährliche — oder auch bestimmte, doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleisteten Abgaben und Lasten, (ausschließlich des Natural:Zehendens, welcher von der ausstehenden Crescenz auf dem Feide bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen Uns annoch vorbehalten) sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilende Parcellen dergestalt radizirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parcell und sein künftiger Eigenthümer nur für die darauf gelegte Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrige Parcellen, hafibar bleiben solle.

§. 10.

Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind Kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:

1) Das Recht der Freylassung und Freykäufe,

⊗

2)

2) der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenbehörige ihrem Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,

3) der Sterbfall,

4) das Gewinnngeld,

5) sämtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spann-Dienste ohne Unterschied,

6) Alle Abgaben an Vieh und Naturalien, worunter jedoch die Fruchtkörner, Pacht nicht zu verstehen ist,

7) die sogenannte Garben-Pacht von Kolonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,

8) das gutherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweitigen Wiederverleihung.

Die von jetzt an bis zum 11ten Nov. 1810 fällig werdende Abgaben, Dienste, und Lasten, mit Ausnahme des Sterbfalls, des Dienstzwangs, und des Gewinnngeldes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden.

§. 11.

Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen §. genannten Rechte entschädiget werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. In so fern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bey dieser Abgabe sein Verbleiben behalten.

§. 12.

§. 12.

Sowohl verstehende Entschädigungen, als das ganze künftige Abgaben-System der Kolonien ist nach folgenden Normen zu bestimmen.

Im Allgemeinen bleibt die Ausmittlung der jährlichen Grundrente der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Kolonen bis zum 11ten Nov. künftigen Jahres überlassen.

Sollte diese bis dahin nicht zu Stande kommen, so ist bey den einzelnen besondern Gegenständen auf nachfolgende Weise zu verfahren.

§. 13.

Für das Recht der Freylassung wird der Durchschnitts-Ertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freylassungs-Fall angenommen, und mithin der 30ste Theil des ausgemittelten Durchschnittsquantums eines Freybriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freybrief erteilt worden, so ist das Freylassungsquantum des letzt vorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

§. 14.

Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der 3 letzten Fälle ohnellnterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen seyn. Von der ganzen Summe der 3 letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für die Nebensterbfälle, nemlich

lich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Kolonats waren, besteht in dem 30. Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

§. 15.

Das Gewinngeld ist entweder auf ein bestimmtes quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruht auf willkürlichem Akkorde. Im ersten Fall wird das schon bestimmte quantum, und im letzten Fall der Durchschnitts-Ertrag aus den 3 oder wenigern Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allensfalls üblich gewesenen Kanzley- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beym Leibgewinne, auf Lebenszeit der 30ste Theil, und beym Zeitgewinne, nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bey dem 7 oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet.

§. 16.

Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstige Grundbeschwerden, welche durch die gewöhnliche Lations-Methode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zu Folge unserer Verordnung vom 16. Jenner 1808 in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Gutsherren nicht widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bey etwaigen Geldanschlügen,
die

die aus offenbarem Irrthume und Unverstand für übertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interressenten bis zum 11. Nov. künftigen Jahres vorbehalten, ihre desfallsige Reklamationen bei Unserer Westphälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weiteren Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.

§. 17.

In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalrenten wird der nach §. 22. auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnitts Ertrag der letzten 10 Jahre berechnet.

§. 18.

Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garben Pacht von Garbenhöfen wird aus dem Durchschnitts Ertrage der zwei letzten Dung oder Dreischreißer ausgemittelt, und wenn hierbei, so wie in allen übrigen Ausmittelungs Fällen eine gütliche Vereinigung nicht statt fände, soll nach dem im § 21 vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden.

§. 19.

Die Entschädigung für den Verlust der Gutsheerrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschwerlichkeit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher
von

von einem Deventen in unzertrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Deventen angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofesabgaben aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil, in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofes: Pächte und der auf die einzelnen Grundstücke reparirenden Grundrenten noch hinzu zu fügen.

§. 20.

Alle sowohl auf Colonien als andern Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht, oder sonstigen Prästationen (mit einseitiger Ausnahme des Natural:Zehendens, worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen Uns vorbehalten :) werden hierdurch für loskäuflich erklärt; sie mögen bisher an den Leib: oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden seyn.

§. 21.

Dem Zinspflichtigen stehet während den ersten 10 Jahren frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder Theilweise loszukaufen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Capital von 4 procent, oder für eine Rente von vier Gulden ein Capital von einhundert Gulden bezahlt.

Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr berechtigt die Loskaufung der Grundrenten:

rente von dem Zinspflichtigen nach dem nämlichen obigen Kapitalwerthe zu fordern und zu erzwingen.

§. 22.

Um sowohl wegen der Entschädigungs Bestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskäuflichkeit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherrn und den Kolonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten: tragen Wir Unserer Westphälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Zuziehung unpartheyischer Sachverständigen die mittleren Geldpreise von den letzten 25 Jahren, sämmtlicher bekannten und üblichen Getreide und Naturalien fordersamst ausmitteln zu lassen; welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Aemtern worin der Kolon wohnet, bey vorkommenden Uneinigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 23.

In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Geldabgabe statt der Naturalleistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auf die Zukunft sich die nemliche Geldabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Geldabgabe lediglich sein Verwenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezüge des Natural, und war diese blos eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen; so ist der Werth des Natural bei der Verwandlung in Grund,

Grundrenter nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll inmittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.

§. 24.

In allen Fällen, wenn entweder zwischen dem Guts- oder Zinsherrn und dem Kolon oder Zinspflichtigen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder wenn die nach obigen Vorschriften auszumittelnde Bestimmungen den obwaltenden Streitgegenstand anuoch unentschieden lassen würden; befehlen Wir, daß die Justiz-Beamten nach dem Geiste der in dem §. 88 et seqq. der Gemeinheits-Theilungs-Berordnung vom 9ten July 1808 enthaltene Vorschriften verfahren und entscheiden sollen.

§. 25.

In Ansehung der auf den Kolonien haftenden Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden der Guts herrn eine Hypothek auf die Kolonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Kolonat, noch auf einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen befugt seyen; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Guts herrn vorbehaltenen Abgaben und Grundrenten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung antragen können.

§. 26.

Die wegen Passiv-Schulden der Kolonien selbst auf den Colonien haftende Hypotheken bleiben auf den Boden des Colonats gegründet, und
die

die Gläubiger können in keinem Falle die dem Gutsherrn vorbehaltene Gefälle in Anspruch nehmen, der Gutsherr mag in die Schuld consentirt haben oder nicht.

§. 27.

Die auf einem geschlossenen Gute haftende untheilbare Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältnis ihres Erbtheils gemeinschaftlich genutzt und respec. getragen.

§. 28.

Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthige staatswirthschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen; so tragen Wir Unserer Westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderliche Theilungs- Behörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.

§. 29.

Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im 7ten Abschnitte unserer am 9ten July 1808 erlassenen Gemeinheits- Theilungs- Verordnung enthalten sind, jedoch nur in so weit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch
die

die Theilbarkeit der Güter entweder verändert, oder ganz unzulässig geworden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats: Siegels.

Darmstadt den 5ten November 1809.

(L. S) L u d e w i g.

Wreden, geheimer Referendar.

D

Verordnung des Großherzogs
von Hessen = Darmstadt d. d.
27sten Februar 1811.

Den Abzug eines Fünftels
von allen gutsherrlichen
Gefällen betreffend.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen, Herzog in Westfalen.

Die vormals gutsherrlichen Gefälle: die Zehnten und überhaupt alle auf dem Grundvermögen haftende Lasten sind im Herzogthum Westphalen so mannigfaltig, daß die specielle Berechnung und Katastrirung derselben

ben einen sehr großen Kosten- und Zeitaufwand veranlassen würde. Das neue provisorische Steuerkataster ist für das Herzogthum Westphalen eins der dringendsten Bedürfnisse. Um dessen Vollendung nicht lange aufzuhalten, um ihm eine zweckmäßige leicht zu übersehende Einrichtung geben zu können und um zugleich alle Veranlassung zu verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über den wechselseitigen Steuerbetrag zu heben, finden Wir Uns bewogen, für das Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche nach dem Fuße der Grundsteuern auf das Grundvermögen gelegt werden, allein zu tragen. Dagegen soll

§. 2. Der Grundeigenthümer, dessen Grundvermögen mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 3. Sind vormalig geschlossene Güter, zu denen Grundstücke gehören, die im Auslande liegen, im Ganzen mit Lasten beschwert, so wird es der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und

Be:

Berechtigten überlassen, festzusetzen, welcher Theil dieser Lasten als auf den innerhalb der Gränzen des Herzogthums Westphalen gelegenen Grundstücken haftend, betrachtet werden soll. Kommt diese gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so soll der Berechtigte verbunden seyn, eine in legaler Form vorgenommene Taxation des reinen Ertrags der im Auslande gelegener zu dem vormals geschlossenen Gute gehörigen Grundstücke beyzubringen, damit darnach und nach dem Steuerkapital der, innerhalb der Landesgränze gelegenen Grundstücke die Repartition der Lasten gemacht und der in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werden kann.

§. 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken soll, der Zehnte mag in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld, Sack, oder Blute Zehnten bestehn, das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten, als es bisher zu entrichten war.

§. 5. Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzte Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuersuß auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster ausgeschrieben wird und sie hören

ren

ren auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst seyn werden.

§. 6. Dem Eigenthümer Weidepflichtigen Grundstücke soll der Weideberechtigte von demjenigen aliquoten Theil des auf den Weidepflichtigen Grundstücken haftenden Steuerkapitals, welcher dem Antheil der Steuer entspricht, der in Gefolg Unserer Verordnung vom 19ten April 1808 dem Weideberechtigten zur Last fällt, jährlich den fünften Theil baar entrichten. Hat also z. B. der Weideberechtigte in Gefolg der gedachten Verordnung den 6ten Theil der Steuer des Weidepflichtigen Grundstücks übernommen, so soll er von dem 6ten Theil des auf dem Weidepflichtigen Grundstück haftenden Steuerkapitals (worunter der ausgemittelte reine Ertrag verstanden wird) den 5ten Theil an den Grundeigenthümern jährlich bezahlen. Die Schuldigkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt aber nicht eher an, als bis der Grundeigenthümer nur die Vertheilung der Steuer auf das Weidepflichtige Grundstück und die Weideberechtigung nach Maassgabe Unserer Verordnung vom 19ten April 1818 angerufen und die Steueraus-schreibung nach dem provisorischen neuen Steuerkataloger angefangen haben wird. Sie hört auf, sobald die Auseinandersetzung der Weideberechtigungen und die Abfindung des Weideberechtigten geschehn ist.

§. 7. Der Eigenthümer eines Waldes, wrauf Holzberechtigungen haften, soll dafür, daß er alle auf
sol:

solchem Walde fallenden Grundsteuern und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung der Quantität und Qualität nach bestimmt, so fängt diese Entschädigung erst dann an, wenn der Waldeigenthümer nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 9ten July 1808 darauf daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene jährliche, in Quantität und Qualität nach bestimmte Holzabgabe festgesetzt werde, provozirt hat und die Steuerausreibung nach dem neuen provisorischen Steuerkataster angefangen hat.

Diese Verordnung soll in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündigt und genau befolgt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt, den 27^{ten} Oktober 1806.

(L. S.) L u d e w i g.

Schmidt Geheimer Referendär.

3u

Zusätze und Berichtigungen.

Seite V des Vorworts letzte Zeile: mein unglücklich
liches Vaterland.

Unausprechlicher Druck öffentlicher Lasten hat diese Provinz erschöpft. Das Steuerkapital (der reine Ertrag von Grund, Vieh und Gewerben) im H. Westfalen beträgt nach dem Cataster 2 Mill. 77,927 rheinische Gulden. Arnberger Amtsblatt von 1817, 70 Stück Seite 652. Die Domainen sind als Steuerobjekt mit darin aufgeführt.

Das Hessendarmstädtische Gouvernement hat in den Notizen vom 2ten und 6ten Juny 1815 auf dem Wiener Congreß seine Staatseinkünfte von dieser Provinz über 1 Mill. rheinische Gulden angegeben. Akten des Wiener Congresses 24. Heft Seite 557. Also stöß wenigstens die Hälfte des Steuerkapitals von der Provinz jährlich in den öffentlichen Schatz. Die Kriegskosten betragen vom Oktober 1813 bis Ende März 1815 die Summe von 150,157 Gld. 55 $\frac{1}{2}$ Krzr. Die ausgeglichenen Kriegslasten in diesem Zeitraum 769,769 Gld. 4 Krzr. also leistete die Provinz in 1 $\frac{1}{2}$ Jahren einen Kriegsaufwand (Amtsblatt das. Seite 655) von 919,927 Gld.; an Steuern nach oben erwähnter Hessend. Uebersicht wenigstens 1 Million 500,000 Gulden zusammen 2 Mill. 419,927 Gulden.

Hier

Hier sind die Communalsteuern für Gemeinbeanstalten, eine sehr besetzte Rubrik des hessend. Staatshaushalts, ungerechnet.

Zwischen Seite VI. des Vorworts und Seite 1. der I. Abtheilung will ich meinen Lesern eine

Chronografische Uebersicht zur Geschichte der Verfassung vom Herzogthum Westfalen einschieben

1. Periode bis 752 unserer Zeitrechnung.

Edlinge (nobiles) Verdienstere, qui inter ancipitia clarescunt Tac. G. c. 14; aus diesen principes c. 13 und reges c. 6. Freie Wehren (ingenni) c. 15. Gefolge (comites) c. 13. in diese Gefolge treten Freie quia non rubor inter comites adspici c. 13 und Unfreie, letztere werden apud gentis quae regnantur zu mächtigen Freilassen (libertis), super ingenuos et super nobiles ascendunt c. 25. Die Gefolge werden vom Gefolgsherrn belohnt exigunt principis sus liberalitatem c. 14. Unfreie, Leute servi, quibus frumenti modum aut pecoris aut vestis dominus ut colono injungit c. 25. Freie Wehren gehören noch zu den Ständen, haben Echwort (momentum in civitate) nicht der Leut. c. 25. Die Stände bewilligen die Steuer ultro conferunt principibus quod pro honore acceptum necessitatibus subvenit c. 15.

II.

II. Periode bis 1220. Der Uebergang aus der vorigen ist die Entwickelung der Gefolgesucht Tac. c. 13. zur Ministerialitätslehre. Reges dann Kaiser aus principibus, die aus nobilibus als Beamten hervorgehn. Die Frilinge heißen proprietarii, qui de proprio habent. Capitular de part. Sax. bey Georgisch p. 733, 759; die Gefolge: Ministerialen. Des Kaisers und der principum liberalitas verschenkt Ländereyen, beneficia, Lehne gegen Ritterdienste. Um die Ministerialität bewerben sich daher Freie, denn es nahm ihrer freien Wehrenehre nichts und Unfreie um zu steigen, denn das Volk wurde beherrscht gentes quae regnantur. Die Steuer wird nicht mehr auf die Bewilligung der Stände beschränkt; sondern wird für den Heerbann—in Kriegsfällen—nach dem Grundvermögen—nach mansus—erhoben Capitul I. von 812 c. 1. Geistlichkeit. Leute als Leibeigene mancipia. Diplom K. Heinrich IV. von 1062 bey Lünning Reichsarchiv specil. ecl. und K. Friedrich I. literae investiturae von 1180 ebend. P. S. ecles.

III. Periode bis 1543. Den Uebergang bildete die Entwickelung der Reichsherrn principum, zur Territorialhoheit.

Kaiser. Principes (Reichsherrn) mit Territorialhoheit Constit. Friderici II. von 1220 und 1232. Städte. Die Leute bleiben Leibeigene. Frilinge, Ministerialen, Geistlichkeit und Städte bilden die Repräsentationen: Curkölnische Reformation der weltlichen Gerichte von 1537. Der Heerbann ist eingegan,
gen,

gen, aber es giebt Reichskriegskosten, Türkensteuern statt Heerbannsteuer, welche den Friling wie alle andere Volksklassen treffen und Ritterpflichten dauern für den Ministerial fort. Landtagsabschied des Erzbischofs Ernst von Cöln vom 12ten Oktober 1587. Die beneficia werden erblich.

IV. Periode bis 1806. Den Uebergang bildet das Besteuerungsrecht, welches den principibus anfällt.

Kaiser. Territorialherrn mit dem jure collectandi: Reichsabschied von 1543 §. 24. Die Repräsentation wird auf vollbürtige Landsassen Verordnung des Churf. Max Heinrich vom 7ten May 1657 und Städte im Herzogthum Westfalen beschränkt: Diplom des Churf. Max Heinrich von 1660, und sie bewilligen die Steuern: Urkunde des Churf. Josef Clemens von 1694 bey Kunde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung S. 81. Miles perpetuus. Die Ritterpflichten gehn in Ritterpferde — Kriegssteuern über und daher wird von den aufgeschworenen Landsassen, so fern sie Rittergüter als Ministerialen, Beneficiarien oder freies Allode als freie Wehren besaßen, nur in Landesvertheidigungsfällen gesteuert: Recessus perpetuae concordiae von 1654. Die ordinären Steuern fallen also auf Leute und Städte: Gutachten des Churf. Ernst von 1587 in der synchronist. und rechtl. Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente und Urkunden, welche die Verfassung des H. Westfalen ausmachen §. 16. Die Städte erwirken sich erleichternde Bedingungen
im

im Recess von 1654 und um den Leut zu erleichtern, erhält er stehende billige Pacht. Landtagsverhandlungen von 1639 und 1716 in der synchronistischen und rechtlichen Zusammenstellung (S. 16. not. a.)

V. Periode bis 1817. Den Uebergang macht die Erweiterung der Landeshoheitsrechte bis zur Souveränität.

Rheinische Bundesstaaten: Rheinbundsakte vom 12ten July 1806. Territorialherrn mit beygelegter Souveränität. Aufhebung der ständischen Repräsentation: Hess. Verordnung vom 1sten Oktober 1806. Allgemeine Besteuerung aller Stände des Volks in ordentlichen wie außerordentlichen Fällen. Aufhebung und Verwandlung der bauerlichen Verhältnisse: Verordnung vom 5ten Nov. 1809. Abzug des $\frac{1}{5}$ von allen gutherrlichen Gefallen: Verordnung vom 27sten November 1811.

In der ersten Periode macht das Herz. Westfalen einen Theil des norddeutschen altsächsischen Völkervereins aus, den sich Carl der Große durch den Friedensvertrag von Selz im Jahr 803 unterwirft und steht unter den sächsischen Herzogen; dann unter den Welfen, bis es 1180 vom Herzog Heinrich dem Löwen auf das Erzstift Cölln übergeht (litterae investiturae von Kaiser Friedrich I. in Lünings Reichsarchiv) mit Ausschluß der Graffschaft Arnberg, welche in der dritten Periode durch Schenkung im Jahr 1363 gleichfalls an das Erzstift Cölln kam. Schenkungsbrief des Grafen Gottfried von Arnberg in Kleinsorgens Westf.

Kirchengeschichte. In der vierten Periode wird es 1802 von Hessen: Darmstadt in Besitz genommen, vom Reich als Entschädigung übertragen; Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 7; in der fünften Periode endlich 1816 von Hessendarmstadt an Preußen abgetreten. Vertrag zwischen Hessendarmstadt und Preußen wie auch Oestreich vom 10ten Juny 1815 in den Akten des Wiener Congresses 24 Hest.

§. 1. „eine ständische Repräsentation die aus dem landsässigen Adel (Ritterschaft) und Städten bestand.“

Nur die beyden Stände der Ritterschaft und Städte bildeten die Repräsentation im H. Westfalen. Diplom des Churfürsten Max Heinrich von Cöln von 1660 (bey Kunde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung Anlage K. S. 62.) Ursprünglich hatten wohl auch die gemeinen nichtadligen Landsassen Antheil daran. Landtagsproposition von 1584 in Kleinsorgens westf. Kirchengeschichte 3 Th. Seite 459. Später ward sie aber auf den vollbürtigen landsässigen Adel beschränkt. Statutum des Churf. Max Heinrich vom 10ten May 1657 (bey Kunde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung Anlage M.) Die Städte übten die Wahrniß ihrer ständschastlichen Rechte durch 4 gelehrte Deputirte aus.

Materialien und Beyträge zur älteren und neueren Geschichte von Coemann S. 181.

Des Domkapitels Einwilligung war vermöge der Erblandsvereinigung von 1590 (bey Kunde am o. a.

D.

D. Anlage A. S. 1.) zu den landesherrlichen Verfügungen im Erzstift Cöln erfordert, und insofern beschickten sie den Landtag in Westfalen.

S. 3. „Die Städte welche sich aus den Landfreien bildeten, erhielten mit dem Grundeigenthum „Antheil an der Standschaft.“

In der Urkunde des kölnischen Erzbischofs Conrad von 1259 bey Kunde am o. a. Ort S. 68 list von den Städten als St ä n d e n noch keine Rede.

S. 3 Zeile 22 lese: germanicarum statt germanicorum

— 5 — 27 — cujusquam — (e)jusquam

— 6 — 19 — 1803 — 1804

— 8 — 8 — G r o ß h e r z o g — H e r z o g

— 10 — 1 — Es fragt sich: ob — Es fragt: ob

— 11 — 1 — i n s b e s o n d e r e — i n b e s o n d e r e

— 22 „gegen die städtische Uebervorthellung.“

Diese trat dann ein, sobald die im Recess von 1654 angeregte Ursache ihrer (der Städte) Steuermoderation, nämlich die Verheerung durch den 30jährigen Krieg, aufhörte, für sie eine besondere zu seyn, was sie zur Zeit des Abschlusses vom Recess in aller Bündigkeit seyn konnte. Cosmanes Materialien und Beyträge S. 291.

„Wenn, sagt das von den St ä d t e n im Jahr 1793 eingeholte Gutachten der Universität Marburg, „wenn das dem Recess gemäß verabredete allgemeine
und

und auf ewige Zeiten unveränderlich bestimmte Steuerkataster zu einer nicht verhältnißmäßigen Belastung des Landes gereichte, so lag der Grund davon keineswegs in den die anerkannte Freiheit des Ritterstandes betreffenden Festsetzungen — im ersten — sondern in der den Städten neuerdings gestatteten Moderation — im zweiten Theil des Decretes.“

S. 26. „eine Uneinigkeit zwischen Städten und Ritterschaft.“ Ich finde in diesem Streite nichts Anstößiges; nicht, wie der Verfasser des Aufsatzes: Verfassung in nro. 54 des Rh. Westf. Anz. von 1817 behauptet: „ein Abmühen beider Theile, um nur die „Unterdrückung des Bauern nicht aufheben zu müssen“ — sondern ich erkenne darin vielmehr ein wohlthätiges Wechselwirken der Stände, ein gegenseitiges Aufdringen stärkerer Concurrnz zur Landesnothdurft, wodurch der Bauer offenbar erleichtert werden mußte.

S. 28 Z. 6 lese der ersten statt der ersten

— 30 — 3 — *mulctae* — *mulcta*

— 34 — 7 — Reichsverbandes statt Rheinverbandes

— 35 „Und die höchste Reichsgesetzgebung mittels *sententia* „caesarea vom 5ten Oct. 1702 als rechtsverbindend anerkannte.“

Eben so im Baadenschen Friedensschluß von 1714 wo es Art. XV heißt: *salvis tamen et illaesis manen-*

tibus Capitulorum et *statuum* archiepiscopatus Coloniensis et reliquorum privilegiis, uti per *uniones tractatus et constitutiones* stabilita sunt.

§. 36 „dem wohlervorbenen Recht der Schenkungsfreiheit.“ Die Steuern waren theils ordentliche in Friedenszeiten, quod necessitatibus subvenit oder außerordentliche für Kriegsfälle. Hinsichtlich der ersteren konnte dem Adel nach einer unstreitigen althergebrachten in späteren Jahren 1455 und 1587 bestätigten Autonomie durchaus nicht mehr aufgebürdet werden, als er beytragen wollte („*ultra conferebat Tac. G. c. 15*; wohl zu Zeiten nicht continue sondern per intervallum *voluntarie*“ steuerten, sagt Churfürst Ernst in Landtagsabschied von 1587.)

§. 36. „Es ist und bleibt eine ganz falsche Ansicht, wenn man zu allen Zeiten die Steuerpflicht des Adels bloß aus den Ritterdiensten herleiten will.“

Auf die Ritterdienste leidet die Steuerverfassung des H. Westfalen keine durchgängige Anwendung. Die wenigsten Lehn- oder Schenkungsgüter stammen vom Landesherrn; — als solche (steuerfreie Domainen) waren sie und blieben steuerfrei, die bedungene Kriegsverpflichtung und die an ihre Stelle tretende Rittersteuern trafen sie nur in Kriegszeiten; der Landesherr war dann als Lehns- oder Schenkungsherr allein derjenige, welcher die Ablösung, das Surrogat für

für

für Ritterdienste fodern konnte, war allein der Berechtigte, daher sagt auch der Churfürst Ernst in seinem Landtagsabschied vom 22sten Okt. 1587 den sich einmischenden Städten: „was aber ihm und seinen Nachkommen von denen von Adel von Rechts wegen zu fodern gebühren möge, das sehet die Städte nicht an.“ Vasallen, Beneficiarien, welche ihr Rittergut aber von Andern — von der Geistlichkeit, von Edlen — hielten, konnten nur von diesen in Anspruch genommen werden, ihre Kriegsverpflichtungen zu vertreten, und auch dies bloß in Kriegszeiten; in ordinairen Fällen waren die Güter als ehemalige freie Wehrgüter steuerfrei. Der Streit, welcher durch den Recess von 1654 verglichen wurde, war eben darüber entstanden, daß einige von der Ritterschaft beschuldigt wurden, schatzbare Grundstücke erworben zu haben und hiervon keine Steuern zahlen zu wollen. Rösser Ervas über die Verfassung. S. 80.

S. 39 „als Repräsentation — der schatzpflichtigen — des Hintersassen: Standes insbesondere.“

Wer im alten Deutschland an seiner Stelle (*sua quisque sede*) *N*a *c*h *t* in Korn Vieh Kleidungsstücken geben mußte (*modus ut colono injungitur*), ist Leuthöriger (*servus*) beym Tac. Germ. c. 25. Ein *servus* hatte aber kein Echtwort (*momentum in civitate eod.* Da die Deutschen den Landboden *secundum dignationem* theilten c. 27, ein Leut aber *nunquam momentum in civitate*, also auch keine *dignationem* hatte,

so erhielt er nichts eigenes, sondern was er hatte hielt er von der Gnade des Guts Herrn, domini — wie wir noch Colonate auf gutherrlichem Boden sich anzusiedeln sehn — und dieser legte ihm die Pacht auf c. 25. Schwört hatten bloß Edlinge und Frilinge *nobiles et ingenui*, auch Lazzen Frilassen *liberti* bey den Volkern, *quae regnantur*, *ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt eod.* und daher dehnte es sich auch auf Ministerialen (*comites des Tac. c. 13.*) aus. *Constit. Friderici II von 1216 in Pfessingers vitriarium t. 1. p. 15 23 und t. III p. 334*) denn diese waren theils ursprüngliche Frilinge, *quibus non rubor inter comites adspici Germ. c. 13* und die entweder ihr kleines Eigenthum in feudum, *beneficium offerirten oder principis sui liberalitatem exigebant c. 14*, für beyde Fälle sich zur Kriegsfolge (Mitterdiensten) verpflichteten II feud. 21, 54 und daher auch *milites* genannt wurden; beyde verlohren, da es nicht *rubor inter comites adspici* war, von ihrer freien Wehrenehre nichts — theils waren es ursprünglich unfreie, *liberti, qui apud reges super ingenuos et super nobiles ascenderant.*

Wir haben gesehen, wer als Höriger *servus* zu betrachten war: wenn *frumenti aut pecoris aut vestis modum dominus ut colono injungit*, die der Bauer Leut leisten muß (*et hactenus servus paret*) c. 25. Da nun alle Steuer bewilligt wurde c. 15, so konnte der *dominus*, der nicht gern das Land, welches ihm *secundum dignationem* zugefallen war, selbst bau:

bau:

baute c. 15, seinen Hörigen (*servo*) auftragen, dem *principi* einen Theil seiner Pacht *armentorum vel frugum* c. 15 zu entrichten, es ist also als ein freiwilliger Beytrag (*quod ultro confertur*) des Herrn zu betrachten und der Leut muß es leisten (*et hactenus servus paret.*) Der Gutsherr *dominus* hatte demnach ein Recht, dem Hörigen (*servo*), der ihm Pacht (*frumenti modum* aut *pecoris*) leistete, die Schatzungen (*quod principibus confertur vel armentorum vel frugum*) aufzulegen. Diesen Satz spricht die Landtagsverhandlung von 1639 aus, wenn es im *gravamine* der Städte vom 24sten Juny fol. 20 *protocolli comitalis* heißt: daß etliche arme Unterthanen zu besserer Unterhaltung der Ihrigen und Entrichtung ihnen aufliegender Landesbeschwerung uralte adlige Gewinnsgüter eingehabt und gegen Entrichtung billigmäßiger Pacht gebraucht und weiter: „bitten deswegen, gedachte Eigenthumsherrn dahin zu disponiren, damit gedachte Colonen bey dem Gewinn gegen Entrichtung des gewöhnlichen *canonis* belassen werden mögen.“

Die Frilinge bewilligten die Steuer. Nun standen sie theils aus solchen, welche Hinterlassen (*servos*) hatten, *quibus frumenti modum* aut *pecoris* aut *vestis* injungebant, oder nicht; erstere steuerten durch die *servos*, denen sie die Pacht auflegen konnten und nur derjenige, der solche Bauern hatte, konnte auf sie die Steuer legen, *hactenus servus paret*,
wer

wer sie nicht hatte, mußte selbst zahlen, was bewilligt wurde (vergl. was unten zur S. 41, *de jure tertii* zu transigiren, gesagt wird) und so hießen und waren die Bauern, welche *frumenti modum tenus a domino ut colonis injunctum aut pecoris aut vestis parent* — von weiteren Auswüchsen der Hörigkeit bis zur Leibeigenschaft red ich nicht — im H. Westfalen mit Recht der schatzpflichtige Stand.

S. 40. „Nahmentlich war dies — die ständische „Steuerbewilligung im H. Westfalen der Fall“

so heißt es in der Urkunde des Churfürst Josef Elemenß zu Colln vom 19ten Nov. 1694 (bey Kunde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung S. 101.) „Seine Stände hätten nun mehrmahlen wegen des Stifts Nothstandes ansehnliche Summen Geldes aus gutem freien Willen und anderer Gestalt nicht, da sie solches von Recht und Gerechtigkeit wegen zu thun nicht schuldig noch verpflichtet gewesen, contribuire.“

S. 41. Z. 7. lese: seit 1809 betrachten wollten, *exceptis iis duntaxat gentibus quae regnantur*, statt: seit 1716 betrachten wollten.

S. 41. Rechtswidrigkeit: daß *de jure tertii* (des „schatzpflichtigen Standes) ohne dessen Zuziehung „und mit dessen Umgehung transigirt worden.“

Es ist „ein in der deutschen Verfassung begründetes Princip: daß es nicht darauf ankomme, ob jedes Individuum der Unterthanen auch unter den Landständen

stän.

ständen eine Person habe, welche dasselbe besonders vertritt; sondern, daß das corpus die gesammte Landseinwohnerschaft repräsentirt“ sagt Munde Vertheidigung des hildesheimischen Landesverfassung und landständischer Gerechtsame S. 94 — 98 denn die ständische Verfassung hat nicht die Absicht, die Stände als solche zu repräsentiren, die Abgeordneten sollen nach bestem Wissen und eigener Ueberzeugung reden und stimmen, nicht als gezwungene Wortführer dieses oder jenes Standes.

Was die verfassungsmäßigen Stände verfügen, ist also für die Unterthanen rechtsverbindend. Moser von der Reichsstände Landen S. 498; wenn auch einzelne Klassen dadurch mehr oder weniger, als vorhin belastet werden.

S. 42. „Schätzungen jede zu 10,000 Thlr.“

Cosmann in seinen Materialien und Beyträgen S. 187 giebt den Beytrag zu einer einfachen Landschaft von allen Städten auf 1524 Thlr. 25 Sch. 6 Pf. der Freiheiten auf 286 Thlr. 22 Sch. 6 Pf. des übrigen Landes auf 8246 Thlr. 37 Sch. 9 Pf.; nach allem Abzug aber das Ganze nur zu 9557 Thlr. 32 Sch. 9 Pf. an.

S. 49 Z. 8 lese *Obno x i etät* statt *Obno y etät*.

— — — 21 — *h a r t e n* — *h ä t t e n*.

— — — 22 — (*ingenuis*) *nobilibus et principibus*
statt *ingenuis et principibus*.

S.

§. 50. „Alt-sächsischen Knechtschaft.“

Im diploma Heinrichs IV von 1062 in Lünings Reichsarchiv specil. ecles. c. 2. Anhang zu den Erzbiöth. §. 38 p. 85 heißt es: archiepiscopi Hamburgensis servitium remunerantes comitatum in pagis Westphaliae et Angaria situm — cum — *mancipiis* Hamburgensi ecclesiae donavimus und in den litteris investiturae Friderici I. von 1180 (Gelenius de admir. magn. Colon lib. 1. pag. 75) ducatum Westphaliae et Angariae in duo divisimus et unam partem — cum omni jure — cum *mancipiis* Ecclesiae Coloniensi donavimus. Vergl. auch:

Meinders de origine progressu et moderno statu nobilitatis et servitutis in Westphalia.

Struben de jure villicorum c. 1. §. 8.

In Chrsfürst Ernsts Gutachten von 1587 werden die Bauern des H. Westfalen Meyer genannt. Meyer heißt aber nach Lennep von der Leihe zu Landstiedelrecht §. 28, und 182 in terris juris saxonici Verwalter eines fremden Guts oder Rechts.

Ob es hiernach dem Verfasser des Aufsatzes Verfassung in Nro. 54. des Rh. Westf. Anz. möglich seyn wird, seine Behauptung: daß der größte Theil (von 500 wenigstens 499 meynt er) der westf. Bauern ursprünglich freie Eigenthümer gewesen, zu beweisen? — beweisen sag ich, denn hyperphysische Hypothesen und Criterien, wie er sie in Nr. 102 des Rh. W. Anzeigers aufstellt, beweisen nicht.

§.

S. 54 „wohlerworbene Rechte“

Mösers Patriotische Phantasien IV Theil 61ste Abhandlung: Etwas über die Entstehung des Leibeigenthums S. 315.

S. 58 Z. 7 lese (Gutsherrn und Bauernstand) statt Gutsherrn und Bauernstand — ohne Einschlußzeichen. —

— 59 — 11 — Staatsgarantie statt Staatsgarantie

— 60 — 15 — deteriorirt statt deteriorirt.

— 61 — 11 — und die abgehende Steuervertretung statt: und die Steuervertretung

— 62 — 20 — hätte statt hatte.

— 66 — 27 — Anspruch statt Anspruch.

— 81 nota d.

Ich kann und will den Inhalt dieser nota nur dahin verstanden wissen, daß es der Gutsherr war, der die billige Rücksicht nahm, da, wo starke Schatzungen vom Hofe giengen, die Pacht und den Gewinn herabzusetzen, nicht aber, daß vom Staat bey Anfertigung des Catasters auf die Lasten gesehen und darnach zum Nachtheil anderer Steuerpflichteter geschätzt wurde.

S. 82 not. h.

Struben de jure villicorum c. 6. de tributis a villico solvendis §. 4.

S. 84 Z. 14 Colona t nexus statt Colona l nexus.

S. 86 Z. 1 lese gedeutet statt gedeutet.



